

Anlage 1
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Solarpark Bennstedt"
Gemeinde Salzatal



Gemeinde Salzatal
Straße der Einheit 12a
06198 Salzatal OT Salzmünde

Auftragnehmer:

Regioplan
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weißenfels

Bearbeitungsstand:

Entwurf

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
1.1.	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2.	Grundlagen des Artenschutzrechtlichen Beitrags	3
1.2.1.	Vorschriften (rechtliche Grundlagen)	3
1.2.2.	Planungsgrundlagen	4
1.3.	Untersuchungsraum	4
2.	Erläuterung der methodische Vorgehensweise	6
2.1.	Arbeitsschritte	6
2.2.	Ermittlung vorhabensrelevanter Arten (Relevanzprüfung), Bestandsaufnahme und Prüfung der Betroffenheit	6
2.2.1.	Ermittlung vorhabensrelevanter Arten (Relevanzprüfung)	6
2.2.2.	Bestandsaufnahme	8
2.2.3.	Prüfung der Betroffenheit	9
2.3.	Darstellung der relevanten Wirkungen (Wirkprognose)	9
2.4.	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/ Funktionserhaltung	10
2.5.	Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote	10
2.6.	Darstellung der Befreiungserfordernisse von den artenschutzrechtlichen Verboten	15
3.	Ergebnisse	16
3.1.	Vorhabensrelevante Arten	16
3.2.	Weitere Beobachtungen im Untersuchungsgebiet	26
3.3.	Projektspezifische relevante Wirkungen	27
3.4.	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/ Funktionserhaltung	28
3.4.1.	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase und der Betriebsphase	28
3.4.2.	Maßnahme zur Funktionserhaltung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	31
3.5.	Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote	31
3.5.1.	Säugetiere (<i>Mammalia</i>)	31
3.5.2.	Kriechtiere (<i>Reptilia</i>)	33
3.5.3.	Lurche (<i>Amphibia</i>)	34
3.5.4.	Neunaugen und Fische (<i>Cyclostomata et Pisces</i>)	36
3.5.5.	Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>)	36
3.5.6.	Käfer (<i>Coleoptera</i>)	36
3.5.7.	Libellen (<i>Odonata</i>)	37
3.5.8.	Weichtiere (<i>Mollusca</i>)	37
3.5.9.	Farn- und Blütenpflanzen (<i>Pteridophyta et Spermatophyta</i>)	37
3.5.10.	Vögel (<i>Aves</i>)	37
4.	Darstellung der Befreiungserfordernisse	40
5.	Sonstige Maßnahmen	40
6.	Literatur	41

Anhang 1 – Maßnahmenblätter Artenschutz

1. Grundlagen

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, den Anteil des Energieaufkommens aus regenerativen Energien bis zum Jahr 2030 auf min. 80 % zu erhöhen, um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung, welche vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu sichern (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2023).

Bis zur fast vollständigen Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele wird den regenerativen Energien ein überragendes öffentliches Interesse für die öffentliche Sicherheit zugesprochen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst insgesamt 587.239 m² (ca. 58,7 ha).

Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Fläche von 509.020 m² als Sondergebiet „Solarpark“ vorgesehen. Des Weiteren werden insgesamt 55.321 m² als private Grünflächen, 14.543 m² als Verkehrsflächen sowie 8.355 m² als Fläche für Versorgungsanlage (Batteriespeicher) ausgewiesen.

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) wird ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Zudem werden für die Herstellung einer befahrbaren Brand-schneise entlang der südlichen Außengrenze der östlichen Teilfläche des Solarparks ca. 307 m² Gebüschstruktur beseitigt. Die restlichen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind jedoch als Grünflächen zu erhalten und werden vorhabenseitig ergänzt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, welcher einen separaten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans bildet.

Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes werden im Grünordnungsplan als Bestandteil der Planzeichnung Teil C und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beinhaltet die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In Abstimmung mit dem Vorhabenträger wurde vereinbart, den AFB auf der Grundlage einer Potenzialanalyse zu erstellen.

1.2. Grundlagen des Artenschutzrechtlichen Beitrags

1.2.1. Vorschriften (rechtliche Grundlagen)

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sind:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung (BArtSchV)
- Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutz-VO)

1.2.2. Planungsgrundlagen

Neben den rechtlichen Vorschriften (Pkt. 1.2.1.) sind folgende Planungsgrundlagen (Auszug) Ausgangspunkt des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags:

Vorhabenbezogene Grundlagen (Auszug)

- Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“, Begründung und Umweltbericht (Stand Mai 2025)
- Datenweitergabe des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) für das Gebiet: MTB 4537, lt. Anfrage vom 11.11.2021: A. CIR-Luftbild-Interpretationsdaten; B. Selektiven Biotopkartierung; C. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt, einschließlich Biotope und Nutzungen im kartierten Bereich; D. Potentiell natürliche Vegetation; E. Arten.

Bundesweite Vorgaben/Anforderungen/Hinweise (Auszug)

- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung (WULFERT et al. 2015)
- Erhaltungszustand in den biogeografischen Regionen gemäß Nationaler Bericht 2013 (auf der Webseite des BfN: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>; 04.10.2018 oder <https://ffh-anhang4.bfn.de/>; 04.10.2018)

Landesweite Vorgaben/Anforderungen/Hinweise (Auszug)

- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt – Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (SCHULZE et al. 2018) - um die besonders geschützten Vogelarten ergänzte Liste
- Liste „Arten der Anhänge II bis V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt“ (TROST 2005)
- Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt 2007 und 2013, Kontinentale Region (LAU 2014)

1.3. Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nordöstlich von Bennstedt in der Gemarkung Bennstedt, Flur 2.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA). Direkt an den Geltungsbereich östlich grenzend, befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Streuobst am Zor-ges“ (Gebiets-Nr. 12), welches gleichzeitig Bestandteil des FND „Ostspitze des Zorges bei Bennstedt“ (FND0055SK_) ist.

Nachfolgende Schutzgebiete nach EU-, Bundes- und Landesrecht sind im Umkreis von 2.000 m um den Geltungsbereich vorhanden:

- FFH0123LSA „Muschelkalkhänge westlich Halle“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 465 m
- FFH0122LSA „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 540 m
- FFH0124LSA „Salzatal bei Langenbogen“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.500 m
- SPA0020LSA „Salziger See und Salzatal“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.500 m
- NSG0116__ „Lindbusch“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 530 m
- NSG0266__ „Muschelkalkhänge der Nietleben-Bennstedter Mulde“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 850 m
- NSG0366__ „Salzatal zwischen Langenbogen und Köllme“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.520 m

- LSG0037SK_ „Dölauer Heide“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 630 m
- LSG0037HAL_ „Dölauer Heide“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 950 m
- LSG0066SK_ „Salzatal“ – Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.450 m
- FND0055SK_ „Ostspitze des Zorges bei Bennstedt“ – Geltungsbereich im Abstand von < 100 m
- FND0013SK_ „Gebbers Berg in Köllme“ - Geltungsbereich im Abstand von ca. 940 m
- FND0042SK_ „Kalkacker am Nikolausberg bei Köllme“ - Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.030 m
- FND0009SK_ „Kirschberg bei Lieskau“ - Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.150 m
- FND0005SK_ „Schuhmanns Berg in Köllme“ - Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.230 m
- FND0041SK_ „Blaugras-Hügel bei Köllme“ - Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.250 m
- FND0065SK_ „Bläulings-Biotop bei Lieskau“ - Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.400 m
- FND0015SK_ „Kalkfluren bei Lieskau“ - Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.490 m
- FND0002HAL_ „Waldohreulenschlafplatz Dölauer Heide“ - Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.900 m
- NDF0008HAL_ „Feldgehölz südöstlich des Lindbusches“ - Geltungsbereich im Abstand von ca. 1.600 m

Im nördlichen und südlichen Geltungsbereich sind Gehölzstrukturen integriert worden. Diese werden durch das geplante Vorhaben jedoch geringfügig (betrifft hauptsächlich Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich des östlichen Teils des Geltungsbereiches) in Anspruch genommen. Die restlichen Gehölzflächen sind zu erhalten.

Die für die Belegung mit PVA (Photovoltaikanlage) vorgesehenen Flächen innerhalb der Baugrenzen werden ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt.

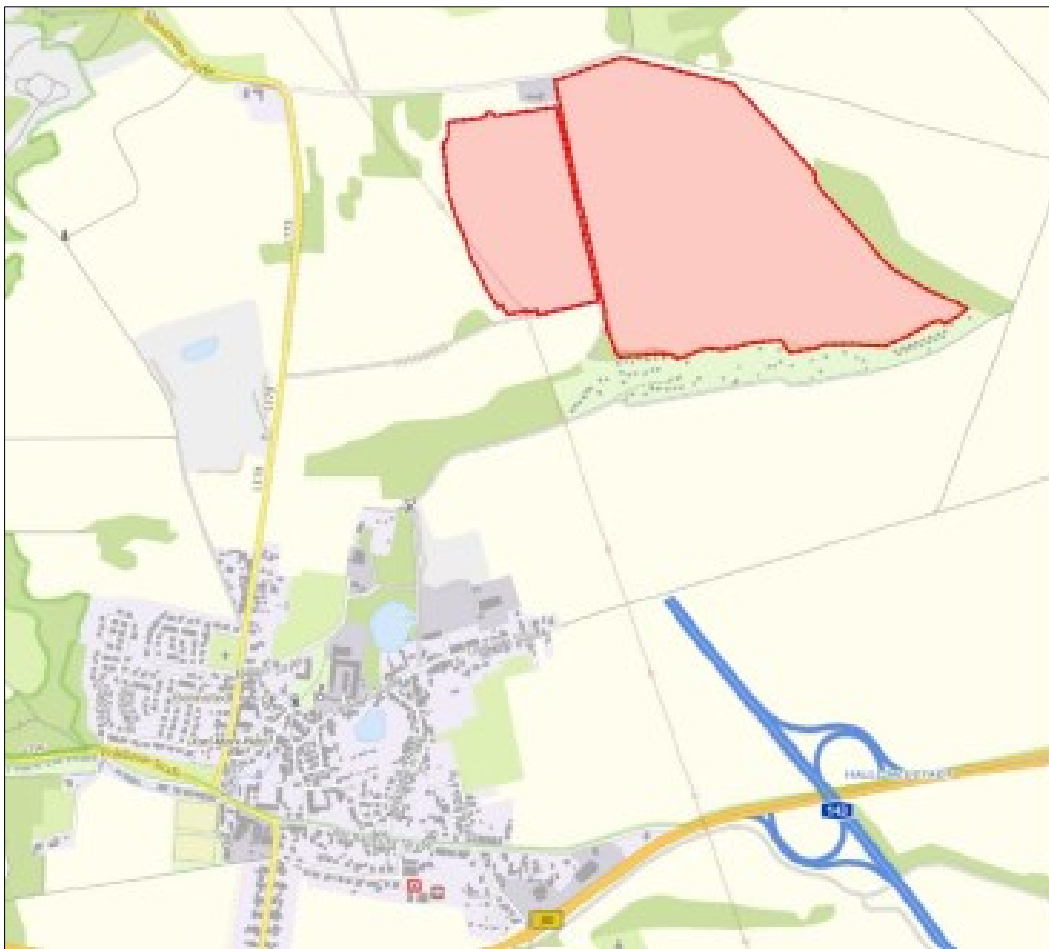


Abbildung 1: Untersuchungsraum zum Vorhaben (Kartengrundlage: BaseMap.de, 2024)

2. Erläuterung der methodische Vorgehensweise

2.1. Arbeitsschritte

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger wurde vereinbart den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) auf der Grundlage einer Potenzialanalyse zu erstellen. Der vorliegende AFB beinhaltet die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise in Verbindung mit dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Einholung von Informationen zu bekannten geschützten Arten (über LAU, Vogelschutzwarte, Literatur)
2. Vor-Ort-Begehung des Untersuchungsgebietes zur Prüfung der Habitatausstattung und daraus ableitbaren Artvorkommen
3. Vorhabensbedingt erfolgt im südlichen Randbereich des östlichen Teils des Solarparks eine Beseitigung von Gebüschstrukturen. Im Zuge der durchgeführten Erfassungen konnten keine Höhlen- oder Brutbäume bzw. Gehölzstrukturen mit größeren Spalten und Rissen festgestellt werden, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel, xylobionte Käfer und Fledermäuse geeignet sind.
4. Aus der Datenlage der landesweiten Rotmilankartierung 2021/2022 gehen keine Vorkommen des Rot- und Schwarzmilan im Umfeld des Geltungsbereiches hervor, welche eine vertiefende Betrachtung erfordern. (Reglungen zu möglicherweise zwischenzeitlichen Ansiedlungen erfolgt über eine entsprechende Artenschutzmaßnahme)
5. Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
 - a. Projektspezifische Ermittlung des vorhabensrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)
 - b. Ermittlung der Bestandssituation vorhabensrelevanter Arten anhand einer Potenzialanalyse sowie der durchgeführten Erfassungen
 - c. artbezogene Prüfung einer möglichen Betroffenheit der vorhabensrelevanten Arten hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (d.h. Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz) einschließlich Zusammenfassung in einer Abschichtungsliste, auf Grundlage der ermittelten Bestandssituation
 - d. Festlegung von geeigneten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Ausschluss von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
 - e. Festlegung eventuell notwendiger Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG
 - f. Prüfung zum Erfordernis bzw. zum Vorliegen von Ausnahmesachverhalten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

2.2. Ermittlung vorhabensrelevanter Arten (Relevanzprüfung), Bestandsaufnahme und Prüfung der Betroffenheit

2.2.1. Ermittlung vorhabensrelevanter Arten (Relevanzprüfung)

Erster Arbeitsschritt des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Relevanzprüfung, d. h. die projektspezifische Ermittlung des vorhabensrelevanten Artenspektrums.

Prüfgegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (für das Land Sachsen-Anhalt) sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG

- das Artenspektrum des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten (EUROPEAN COMMISSION, 2015: List of Birds of the European Union, August 2015) mit Brutvorkommen in Deutschland gemäß der Roten Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG

- Hinweis: Die hier genannten "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt

Um aus dem prüfrelevanten Artenspektrum die vorhabensrelevanten Arten zu ermitteln, wurde eine Gesamt-Artenliste (Tabelle 1) erstellt, welche o. g. in Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten zusammenfasst. Diese Prüfliste umfasst das prüfrelevante Artenspektrum der (1.) *Arten der Anhänge II bis V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt* (TROST 2005), (2.) der *Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2018* (SCHULZE et al. 2018) sowie (3.) der *Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts 2017* (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). Dazu wird geprüft, für welche Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreffen können. Dies erfolgt in folgenden drei Prüfschritten:

1. Prüfschritt: Das geplante Vorhaben befindet sich im bekannten Verbreitungsgebiet der Art
2. Prüfschritt: Der erforderliche Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des geplanten Vorhabens vor
3. Prüfschritt: Betroffenheit der Art hinsichtlich § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, z. B. aufgrund geringer Wirkungsempfindlichkeit oder geringer/fehlender Wirkintensitäten im jeweiligen Lebensraum/Standort

Dazu folgende Anmerkungen:

1. Prüfschritt: Das geplante Vorhaben befindet sich im bekannten Verbreitungsgebiet der Art

Das geplante Vorhaben erfolgt lagemäßig im MTBQ 4537-NW. Auf Grund der Lage im Schnittbereich zu den angrenzenden MTB, werden auch die Daten aus den MTBQ 4436-SO, 4437-SW und 4536-NO in die Betrachtungen mit einbezogen. Alle für diesen Betrachtungsraum vorliegenden aktuellen (s. u.) Artdaten werden in die Auswertung einbezogen. Die Angaben zur Verbreitung der Arten wurden dabei folgenden Quellen entnommen:

- Artdaten LAU; Abfrage vom 11.11.2021 und 10.03.2024
- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt – Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (SCHULZE et al. 2018)
- Rote Listen Sachsen-Anhalt (LAU 2004b, ZUPPKE 2015, SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017, MÜLLER et al. 2018)
- LAU: Tierartenmonitoring Natura 2000 Sachsen-Anhalt (<http://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de>; zuletzt abgerufen: 28.12.2021)
- Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der EU-Osterweiterung in Sachsen-Anhalt (ARNDT et al. 2014)
- Monitoring Fledermauszug Deutschland des Arbeitskreises Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V. (www.fledermauszug-deutschland.de); zuletzt abgerufen: 14.03.2024.
- Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2015)
- Entomofauna Germanica – Verzeichnis und Verbreitungsatlas der Käfer Deutschlands, abgerufen von <http://www.colkat.de> am 14.03.2024
- Schmetterlingsfauna Sachsen-Anhalts. Band 1 – Spanner (Geometridae) (SCHÖNBORN 2011)
- Schmetterlingsfauna Sachsen-Anhalts. Band 2 – Tagfalter und Spinnerartige (SCHMIDT & SCHÖNBORN 2017)
- Schmetterlingsfauna Sachsen-Anhalts. Band 3 – Eulenfalter (SCHÖNBORN & LEHMANN 2018)
- Atlas der Libellen Deutschlands (Odonata) (BROCKHAUS et al. 2015)
- Libellenatlas Sachsen-Anhalt (MÜLLER et al. 2018)
- Die Weichtiere (Mollusca) des Landes Sachsen-Anhalt (KÖRNIG et al. 2013)
- BfN: FloraWeb – Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands, abgerufen von <http://www.floraweb.de/> am 28.12.2021
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands (BENKERT et al. 1996)
- Orchideen in Sachsen-Anhalt (AHO Sachsen-Anhalt 2011)
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al. 2014)
- Fachartikel und -berichte zu einzelnen Arten: z. B. Seluga, K. (1998), DRL (2014), LAU (2015a,b, 2017), DDBW (2017).

Sofern Zeitraumkarten oder mehrere Datenquellen zu einer Art oder Artengruppe vorliegen, wurden nur aktuelle Nachweise (möglichst ab dem Jahre 2000) beachtet. Ausschlusskriterien sind hierbei Arten, die in Sachsen-Anhalt ausgestorben oder verschollen sind, bzw. die hinsichtlich ihres bekannten Verbreitungsareals im Betrachtungsraum nicht vorkommen.

2. Prüfschritt: Der erforderliche Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des geplanten Vorhabens vor

Für Arten, für die aktuelle Nachweise aus dem o. g. MTB/MTBQ bekannt sind, wird eine Einschätzung vorgenommen, ob potenziell (oder aktuell) geeignete Lebensräume/Standorte der jeweiligen Art im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorhanden sind (insbesondere zur Reproduktion oder als bedeutendes Nahrungs- oder Rastgebiet). Dies erfolgt anhand der aus der Literatur bekannten Ökologie und den spezifischen Habitatanforderungen der Arten in Verbindung mit Begehungen des Untersuchungsgebietes und ggf. weiterer Ortskenntnisse.

3. Prüfschritt: Betroffenheit der Art hinsichtlich § 44 Abs. 1 BNatSchG

Für alle Arten, die im Wirkraum vorkommen bzw. vorkommen können, wird geprüft, ob ausgehend von der Wirkprognose zum geplanten Vorhaben eine Betroffenheit hinsichtlich der Zugriffs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die entsprechende Art durch das geplante Vorhaben erkennbar vorliegt bzw. nicht auszuschließen ist. Wenn ja, liegt somit eine artenschutzrechtliche Relevanz vor, d.h. es erfolgt dann eine weiterführende Tiefenprüfung.

2.2.2. Bestandsaufnahme

Nach der theoretischen Ermittlung vorhabensrelevanter Arten folgt die Untersuchung/Bewertung des tatsächlichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet. In Abstimmung mit dem Vorhabenträger wurde vereinbart, auf Grund der Flächennutzung den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Grundlage einer Potenzialanalyse zu erstellen.

Im Zuge der auf Grundlage einer worst-case-Betrachtung durchzuführenden Potenzialanalyse werden alle der im Rahmen der Relevanzprüfung (Pkt. 2.2.1.) ermittelten Arten konsequenterweise für das Untersuchungsgebiet angenommen. Bei Arten der durch gezielte Erfassungen untersuchten Artengruppen erfolgt eine gutachterliche Entscheidung, ob nicht-nachgewiesene Arten für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen oder als Potenzialarten weiter behandelt werden.

Nachstehend erfolgen einige Erläuterungen und Anmerkungen zu Potenzialanalysen. Unter einer Potenzialanalyse versteht man im Rahmen der ökologischen Bestandsaufnahme die gutachterliche Bewertung des vom Vorhaben betroffenen Raumes hinsichtlich seines Potenzials einer Nutzung durch bestimmte Tier- oder Pflanzenarten. Bei der Ermittlung des Artenvorkommens werden dabei aufgrund von allgemeinen Erkenntnissen zu artenspezifischen Besonderheiten oder Verhaltensweisen sowie Habitatansprüchen und Schlüsselindikatoren Rückschlüsse auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten im konkreten Untersuchungsgebiet gezogen (RUGE & KOHLS 2016). Die Potenzialeinschätzungen werden dabei auf der Grundlage einer worst-case-Betrachtung vorgenommen.

Nach KIEMSTEDT et al. (1996) sind dem Untersuchungsaufwand für die Pflanzen- und Tierwelt im Rahmen von eingriffsrelevanten Planungen gemäß dem Gebot der Verhältnismäßigkeit auch Grenzen gesetzt, die primär an der Problemintensität des Einzelfalls zu orientieren sind. Das Bundesverwaltungsgericht stellte dazu im Zusammenhang mit der Erstellung von UVS fest: „Eine vollständige Erfassung der betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es kann vielmehr ausreichen, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und wenn für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikationsgruppen abgestellt wird. Die Eingriffsregelung dient nicht einer allgemeinen Bestandsaufnahme. Die Erfassung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen kann sich an Erfahrungswerten orientieren. Rückschlüsse auf die Tierarten anhand der vorgefundenen Vegetationsstrukturen und vorhandenen Literaturangaben können in solchen Fällen methodisch hinreichend sein. Gibt es dagegen Anhaltspunkte für besonders seltene Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlungen nachzugehen sein“ (BVerwG 21.02.1977, 4 B 177/96, BVerwG 27.10.2000, 4 A 18/99).

Nach FRENZ & MÜGGENBORG (2016) bedarf es zwar hinsichtlich der Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einer entsprechenden Bestandsaufnahme, jedoch hat dazu das BVerwG inzwischen klargestellt, dass eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich, aber auch ausreichend ist. Was genau ermittelt werden muss, hängt dabei maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab. Die Ermittlungen müssen keineswegs erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann. Den "wahren" Bestand von Flora und Fauna eines Naturraumes abzubilden, ist ohnehin nicht möglich (siehe dazu FRENZ & MÜGGENBORG 2016, Rn 5 zu § 44 BNatSchG).

Soweit jedoch allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatsprüchen und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zulassen, können daraus die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und der späteren Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Ebenso kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – insofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – mit worst-case-Annahmen gearbeitet werden (FRENZ & MÜGGENBORG 2016, Rn 6 zu § 44 BNatSchG).

2.2.3. Prüfung der Betroffenheit

Auf Basis der Bestandsaufnahme (Pkt. 2.2.2.) erfolgt anschließend die Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Dies erfolgt durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.

Wie in Pkt. 2.2.2. dargestellt, erfolgte die Bestandsaufnahme auf der Grundlage einer Potenzialanalyse. Im Zuge der auf einer worst-case-Betrachtung durchzuführenden Bewertungen wird i. d. R. für alle vorhabensrelevanten Arten konsequenter Weise eine Betroffenheit angenommen (Arten bei denen eine vorhabenbezogene Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurden bereits im Zuge der Relevanzprüfung, Pkt. 2.2.1., für das Vorhaben als nicht relevant bewertet). Gegebenenfalls wird von diesem Grundsatz abgewichen, wenn die zur Beseitigung vorgesehenen Potenzialstandorte (z. B. Baumhöhlen) näher untersucht wurden und ein Vorkommen anhand der Untersuchungsergebnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren wurden im Zuge der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen Hinweise und Anmerkungen gegeben, welche in der Planfortschreibung ebenfalls berücksichtigt werden.

2.3. Darstellung der relevanten Wirkungen (Wirkprognose)

Ausgangspunkte der Wirkprognose sind die vorliegenden Unterlagen und Aussagen des Bebauungsplanes Nr. 27 mit Begründung und Umweltbericht. Anhand der in den Unterlagen dargestellten Vorhabenbeschreibungen erfolgt die gutachterliche Einschätzung der zu erwartenden Wirkungen. Die mit dem Vorhaben zu erwartenden Wirkungen (Auswirkungen) lassen sich unterteilen in:

- objektbedingte Wirkungen
als ständige Wirkungen infolge Errichtung baulicher und/oder technischer Anlagen,
- baubedingte Wirkungen
als temporäre Wirkungen während der Bauphase,
- betriebsbedingte Wirkungen
als ständige Wirkungen infolge des Einsatzes/Betriebes baulicher und/oder technischer Anlagen sowie von Technologien und Verfahren (incl. Auswirkungen bei Betriebsstörungen und Havarien).

Die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgeführten Auswirkungen mit ihren angeführten Gefährdungsfaktoren beziehen sich auf die vorhabensrelevanten Arten (s. o.).

2.4. Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/ Funktionserhaltung

Durch geeignete Maßnahmen lässt sich das Eingreifen artenschutzrechtlicher Verbote ggf. erfolgreich abwenden. Geeignete Maßnahmen lassen sich dabei herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderung der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen), vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) oder (im Ausnahmeverfahren) speziellen Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) zuordnen.

Eine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ist wirksam, wenn die den Verbotstatbestand auslösenden Auswirkungen infolge der Maßnahme vermieden oder derart vermindert werden, dass sie unter der Schwelle des Verbotstatbestandes liegen.

Entsprechend der LANA (2010) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

Entsprechend § 45 Abs. 7 können Ausnahmen von den Verboten des § 44 zugelassen werden, wenn sich (u. a.) der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern (LANA 2010). Entscheidend ist hierbei der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region auf Landesebene. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens i. d. R. nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme i. d. R. nicht in Betracht und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist (EU-Kommission 2007, LANA 2010).

Im Rahmen der Ausnahmezulassung können spezielle Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen zu verhindern. Geeignet ist z. B. die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population. Diese Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeographischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ansetzen.

2.5. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Für alle prüfpflichtigen Arten, für die eine vorhabenbezogene Betroffenheit gegeben ist oder nicht ausgeschlossen werden kann (d. h. für alle vorhabensrelevanten Arten), erfolgt die Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, in Verbindung mit der ermittelten Wirkprognose (siehe Pkt. 3.3.). Dies erfolgt anhand einer gutachterlichen Einschätzung auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes

(BNatSchG), unter Berücksichtigung der Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2010) sowie sonstiger Fachliteratur zur Auslegung von Gesetzen (z. B. WULFERT et al. 2015, FRANZ & MÜGGENBORG 2016) oder der Ökologie von Arten.

Die artbezogene Prüfung der als vorhabensrelevant ermittelten Arten erfolgt getrennt nach Artengruppen mit Kurzerläuterung zum Vorkommen bzw. zum Status der betreffenden Arten am unmittelbaren Vorhabensort, d.h. ob der Baubereich/Wirkbereich durch die Art als Brut-/ Reproduktionshabitat bzw. als Nahrungshabitat oder als sonstiger Lebensraum vergleichsweise regelmäßig genutzt wird und ob davon ausgehend eine erhebliche (relevante) Wirkempfindlichkeit für die Art abzuleiten ist.

Das hier durchzuführende Prüfniveau hinsichtlich möglicher Konflikte zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt angepasst an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art. In Ergänzung zu den Tabellen 1 bis 5 wird zusammenfassend eine verbal-argumentative Bewertung unter besonderer Berücksichtigung wertgebender Arten bzw. nach Artengruppen - oder wo sinnvoll - unter Beachtung „ökologischer Gilden“ vorgenommen. Des Weiteren erfolgen entsprechende Vorgaben zu erforderlichen Landschaftspflegerischen Maßnahmen (diese werden unter Pkt. 3.4. nochmals inhaltlich untersetzt; eine ausführliche Beschreibung ist den Maßnahmenblättern, siehe Anhang 1, zu entnehmen).

Nachstehend erfolgen einige Erläuterungen und Anmerkungen zu den Verboten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz. Der allgemeine Artenschutz kommt allen Tieren und Pflanzen der wild lebenden Arten zugute und wird grundsätzlich in § 39 BNatSchG geregelt. Der besondere Artenschutz hingegen gilt nur für die als besonders oder streng geschützt eingestuften Tier- und Pflanzenarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert und somit für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Bedeutung sind.

Besonders geschützt sind

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (EG-Artenschutz-VO)
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie EG 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten nach Art. 1 der Richtlinie 79/409 EWG (EU-Vogelschutz-RL)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutz-VO).

Streng geschützt ist eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten, und zwar

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97 (EG-Artenschutz-VO)
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie EG 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutz-VO)

Die zentralen Vorschriften des Besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten folgende Zugriffsverbote:

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Mit dem Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurden hierzu Präzisierungen vorgenommen. Dazu heißt es in u. a. § 44 Abs. 5 BNatSchG:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu Nr. 1 wird im Gesetzesentwurf zu o. g. Änderung des BNatSchG seitens der Bundesregierung dargelegt, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko signifikant, d.h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter (BUNDESRAT, DRUCKSACHE 168/17). Dadurch wird die in der vorangegangenen Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 formulierte Prüfung der Auswirkungen von den jeweils lokalen Populationen schwerpunktmäßig auf den Aspekt der Gefährdung von Einzelindividuen der betreffenden Arten verlagert.

Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei zulässigen Eingriffen nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 1 stellt zudem § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags/der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Auswirkungen auf das übrige Artenspektrum sind im Rahmen anderer eingriffsrelevanter Planungen im Sinne § 15 BNatSchG (z. B. Landschaftspflegebegleitplan, UVP-Bericht) zu prüfen (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011, Rn 78 zu § 44 BNatSchG).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist in besonderem Maße relevant, sofern Verletzungen oder Tötungen von Individuen über die in Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehen (z. B. bei Baumrodungen, Kollisionen, Abbruch von Gebäuden u.ä.).

Der Verbotstatbestand ist jedoch nur erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen (BVerwG, mdl. Verhandlung zur Ortsumgehung Grimma, 07.12.05, VR 41.04), d.h. verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

Auch wird ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erst dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betreffende Art signifikant erhöht, d.h. der Verlust einzelner Exemplare (einer Art) kann nie gänzlich ausgeschlossen werden (BVerwG 9A 14.07 v. 09.07.2008, RN 90 zur Autobahn-

Nordumgehung Bad Oynhausen). Für die Praxis heißt das, dass erst eine erkennbare signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu geeigneten Vermeidungsmaßnahmen verpflichtet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllen Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur, sofern die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann (WULFERT et al. 2008). GELLERMANN & SCHREIBER (2007) gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass eine artenschutzrechtliche Relevanz in jedem Fall bei einer vollständigen Vernichtung einer geschützten Lebensstätte überschritten wird. Teilbeschädigungen von Lebensstätten können z.T. nicht relevant sein, wenn die Substanz erhalten bleibt, z. B. bei flächig ausgeprägten Lebensstätten bzw. wenn deren ökologische Funktionalität nicht verloren geht (z. B. Entnahme von Bäumen in einer Graureiherkolonie, wenn es sich nicht um Horstbäume handelt). WULFERT et al. (2008) stellen hinsichtlich der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 fest, dass diese ebenfalls im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu sehen sind. Eine Beschädigung oder Zerstörung liegt vor, wenn diese von den Individuen (oder Individuum) der betreffenden Art nicht mehr dauerhaft genutzt werden können oder wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion für die betreffenden Arten nur noch eingeschränkt erfüllen.

Nach LOUIS & WOLF (2002) besteht z. B. der Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nur, wenn diese permanent genutzt werden (z. B. nicht nur während einer Brut- oder Überwinterungssaison), d.h. bestehen diese nur temporär bzw. besteht die Möglichkeit, dass die betroffenen Arten in der neuen Saison sich neue Lebensstätten schaffen können, so können diese außerhalb der Nutzungszeit beseitigt werden.

Der Wortlaut des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich dabei eindeutig auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. räumlich abgegrenzte Bereiche, in denen sich die Tiere eine Zeit lang aufhalten. Somit sind nicht alle Lebensräume oder Lebensstätten streng geschützter Arten dem Verbotstatbestand unterworfen. So sind z. B. Wanderkorridore von Amphibien nicht als Wohn- oder Zufluchtsstätten anzusprechen.

Nahrungs- und Jagdreviere BVerwG Urt. v. 11.01.01, 4 C 6/00 bzw. SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 36 zu § 44 BNatSchG) sowie Wanderungskorridore (BVerwG Beschluss 9B 19.06 v. 08.03.2007) fallen nicht unter den Verbotstatbestand, ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (BVerwG Beschluss 9B 19.06 v. 12.03.2008 bzw. SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 zu § 44 BNatSchG).

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Neuformulierung eines Störungsverbots hinsichtlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für streng geschützte Arten im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie für europäische Vogelarten nach Artikel 1 EU-Vogelschutzrichtlinie, das u. a. auch für zeitlich begrenzte Bauvorhaben relevant ist.

Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (TRAUTNER 2008). Nach LANA (2010) ist eine populationsbiologische oder –genetische Abgrenzung von lokalen Populationen in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen in einem relevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

1. Lokale Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens
Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.
2. Lokale Populationen mit einer flächigen Verbreitung
Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Landkreis, Gemeinde) zugrunde gelegt werden.

Den Steckbriefen im „Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV“ des BfN (<http://www.fffh-anhang4.bfn.de/>) sind auch Anmerkungen zur artenbezogenen Abgrenzung lokaler Populationen zu entnehmen.

In Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind vor allem die Begriffe „erheblich“ und „Störung“ zu definieren, um den Grad rechtlich relevanter bzw. rechtlich unmaßgeblicher Einwirkungen in Verbindung mit dem jeweils geplanten Vorhaben feststellen zu können.

Dabei ist anzumerken, dass die Begriffe rechtlich nicht eindeutig zugeordnet sind. Insgesamt fehlt ein fachlich begründeter und gesicherter Standard für das methodische Vorgehen im einzelnen Planungsfall. Eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung erfolgen. Erforderlich ist, dass die Handlung geeignet ist, bei den Tieren Reaktionen wie Flucht, Unruhe o.Ä. hervorzurufen (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011). Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an (LANA 2010). Diese muss sich langfristig auf die Größe und die Verbreitung der lokalen Population der betreffenden Art auswirken (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011). Hieraus ist ableitbar, dass die Betrachtungsweise hinsichtlich des Grades der Erheblichkeit immer nur einzelfallbezogen artspezifisch nach Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung (TRAUTNER & LAMBRECHT 2005) erfolgen kann.

Im Zusammenhang mit dem Störungsverbot ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2010). Das ist artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall zu untersuchen und zu beurteilen. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet sind (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Als maßgebliches Einsatzfeld der Relevanzschwellen sind ggf. auch indirekte Einwirkungen hinsichtlich abiotischer Faktoren, z. B. über den Luft- und Wasserpfad, mit zu betrachten. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei Aussagen zur Auswirkung prognostizierbarer Veränderungen auf die vorhandenen Biotope als Lebensräume der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus bilden Pflanzen und Tiere oft ein vielfältiges ökologisches Beziehungsgeflecht, das in allen Punkten und Einzelheiten nicht vollständig erkennbar und darstellbar ist. Aus diesem Grunde sollen sich die Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auch an den im Geltungsbereich erfassten Biotoptypen sowie den untersuchten wertgebenden Arten bzw. Artengruppen orientieren.

Die Ausnahmen von den Verboten, die im Einzelfall erteilt werden können, werden vollständig und einheitlich in § 45 BNatSchG geregelt. Die Ausnahmen von den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG werden unter Pkt. 2.6. erläutert.

2.6. Darstellung der Befreiungserfordernisse von den artenschutzrechtlichen Verboten

Die Ausnahmen von den Verboten, die im Einzelfall erteilt werden können, werden vollständig und einheitlich in § 45 BNatSchG geregelt. Damit wird auch die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sowie des Artikels 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sichergestellt.

Gemäß § 45 Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen für folgende Sachverhalte zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist, z. B.
 - durch Minimierungsmaßnahmen
 - durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF = continuous ecological functionality)
 - durch Standort- oder Lösungsvarianten
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (s. o.),
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS = favourable conservation status) sind u. a. kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die betroffenen Populationen. Die Wirksamkeit muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein und durch ein Monitoring nachgewiesen werden.

Auch in Verbindung mit der Eingriffsregelung, insbesondere der Vermeidbarkeit bzw. Zulässigkeit von Eingriffen (§ 15 Abs. 1 bzw. Abs. 5 BNatSchG) in Biotope (als Lebensraum geschützter Arten) ist anzumerken, dass zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verbundenen Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung erreichen, darzustellen sind. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt hierzu eine Prüfung des Vermeidungsgrundsatzes. Detailausführungen hierzu sind Gegenstand der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. Ausnahmesachverhalte sind vom Vorhabensträger nachvollziehbar darzulegen.

Die Rahmenbedingungen zur Ausnahmegenehmigung sind in der Planung sowie im Bescheid der Naturschutzbehörde verbindlich festzulegen.

3. Ergebnisse

3.1. Vorhabensrelevante Arten

Die vorhabenbezogene Ermittlung relevanter Arten ist in Tabelle 1 dargestellt. Vorhabensrelevant sind alle prüfpflichtigen Arten (siehe Pkt. 2.2.1.), die im Betrachtungsraum (siehe Pkt. 2.2.1.) nachgewiesen wurden oder nicht auszuschließen sind (X bzw. [X] in Spalte V), für die geeignete Lebensräume im Untersuchungsgebiet (siehe Pkt. 1.3.) vorkommen bzw. nicht ausgeschlossen werden können (X in Spalte L) und für die projektspezifisch eine Betroffenheit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (X in Spalte E). Vorhabensrelevant sind somit alle Arten bei denen ein „X“ in Spalte „E“ gesetzt wurde.

Im Ergebnis der durch Erfassungen ergänzten Potenzialanalyse wurden 13 Arten als vorhabensrelevant ermittelt (Tabelle 1). Bei allen sonstigen prüfpflichtigen Arten ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass durch das Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden. Für diese 13 Arten erfolgt eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der artbezogenen Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote (siehe Pkt. 3.5.).

Tabelle 1: Prüfliste zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Relevanzprüfung).¹

<u>V – Vorkommen im Betrachtungsraum</u> X aktuelle Nachweise vorliegend; [X] keine aktuellen Nachweise vorliegend, Art aber anzunehmen; 0 keine aktuellen Nachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen. <u>L – Lebensraum/Standort Untersuchungsgebiet²</u> X vorkommend, spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich; 0 nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt. <u>E – Wirkungsempfindlichkeit der Art</u> X gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können; 0 nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. <u>Nw – Nachweis im Untersuchungsgebiet</u> X im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen oder als Nebenbeobachtung nachgewiesen <u>po – potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet</u> X Vorkommen im Rahmen des worst-case-Szenario der durchgeführten Potenzialanalyse nicht auszuschließen <u>RL ST – Rote Liste Sachsen-Anhalt³</u> Kategorien wie RL D (s. u.). <u>RL D – Rote Liste Deutschland⁴</u> 0 Ausgestorben oder verschollen. 1 Vom Aussterben bedroht. 2 Stark gefährdet. 3 Gefährdet. G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt. R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen. D Daten defizitär. V Arten der Vorwarnliste. * ungefährdet. ♦ nicht bewertet. - nicht aufgeführt. II^B Nicht etablierte einheimische Brutvogelart. III^B Nicht einheimische Brutvogelart (Neozoen). IIIb^B unregelmäßig brütende Neozoen-Brutvogelart. II^w Wandernde, nicht regelmäßig auftretende Vogelart. <u>EU – Europäischer Schutz</u> I Art nach Anhang I VS-RL; II Art nach Anhang II FFH-RL; IV Art nach Anhang IV FFH-RL. <u>§§ – Strenger Schutz</u> X streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. <u>Anmerkungen</u> ¹ Die Nomenklatur der Arten folgt den aufgeführten Roten Listen (und Gesamtartenlisten) Deutschlands; dort nicht aufgeführte (Vogel-)Arten werden entsprechend BAUER et al. (2005a,b,c) benannt. Fehlende Trivialnamen wurden WILDERMUTH & MARTENS (2015) (Libellen) und SCHULZE et al. (2018) (Käfer) entnommen. Die Auflistung der Artengruppen folgt der BArtSchV, wobei die Vögel zuletzt aufgeführt werden (nach den FFH-Arten). Die Auflistung der einzelnen Arten erfolgt dabei in alphabetischer Reihenfolge, bei Wirbeltieren sortiert nach den deutschen Trivialnamen, bei Wirbellosen und Pflanzen sortiert nach den wissenschaftlichen Artnamen. ² vornehmlich zur Reproduktion oder als oder als bedeutendes Nahrungs- oder Rastgebiet oder als bedeutender Wanderkorridor. ³ verwendete Rote Listen Sachsen-Anhalts: LAU (2020b). ⁴ verwendete Rote Listen Deutschlands: Säugetiere: MEINIG et al. (2020). Kriechtiere: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN & REPTILIEN (2020a). Lurche: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN & REPTILIEN (2020b). Neunaugen und Fische (Süßwasser): FREYHOF (2009). Schmetterlinge, Weichtiere: BINOT-HAFKE et al. (2011). Wasserkäfer: GRUTTKE et al. (2016). Käfer ohne Wasserkäfer: BINOT et al. (1998). Libellen: OTT et al. (2015, 2021). Farn- und Blütenpflanzen: METZING et al. (2018). Vögel: ^B [Brutvögel]: RYSLAVY et al. (2020), ergänzt um ^w [wandernde Vogelarten]: HÜPPOP et al. (2013). ⁵ inkl. Bastardkrähe (<i>Corvus corone x cornix</i>). ⁶ kein Brutvogel in ST, jedoch Art der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018).

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
Fledermäuse (Microchiroptera)										
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II,IV	X
X	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	IV	X
X	0				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	X
X	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	IV	X
[X]	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	IV	X
[X]	0				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	*	IV	X
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	0	1	II,IV	X
X	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	X
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	II,IV	X
X	0				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	X
[X]	0				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	IV	X
X	0				Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	2	II,IV	X
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	II,IV	X
X	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3	*	IV	X
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	3	IV	X
X	0				Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	2	1	IV	X
X	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	IV	X
0					Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	G	II,IV	X
X	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	3	*	IV	X
0					Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	D	IV	X
X	0				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	X
Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse (s.o.)										
[X]	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	3	V	II,IV	x
0					Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	II,IV	x
X	X	X		X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	x
X	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	II,IV	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	2	V	IV	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	II,IV	x
0					Wildkatze	<i>Felis s. silvestris</i>	2	3	IV	x
0					Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	3	II,IV	x
Kriechtiere (Reptilia)										
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	IV	X
X	X	X		X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	X

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
Lurche (Amphibia)										
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2	IV	X
X	X	X	X		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	II,IV	X
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	IV	X
X	X	X		X	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	X
X	X	X		X	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	IV	X
0					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	IV	X
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	3	IV	X
0					Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	II,IV	X
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	V	IV	X
X	X	X		X	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	IV	X
Neunaugen und Fische (Cyclostomata et Pisces)										
0					Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	II,IV	X
0					Rhein-Schnäpel	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	0	0	II,IV	X
Echte Tagfalter und Dickkopffalter (Rhopalocera et Hesperidae)										
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	0	2	IV	X
0					Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	II,IV	X
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	0	2	IV	X
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	G	3	II,IV	X
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	2	II,IV	X
0					Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	3	IV	X
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	V	II,IV	X
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	II,IV	X
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	2	IV	X
Nachtfalter (Heterocera)										
0					Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	0	1	II,IV	X
0					Haarstrang-Wurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	II,IV	X
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	*	IV	X
Käfer (Coleoptera)										
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	II,IV	X
0					Breitrandkäfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	II,IV	X
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1	II,IV	X

Anlage 1
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"
 der Gemeinde Salztal

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	3	2	II,IV	X
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	0	2	II,IV	X
Libellen (Odonata)										
0					Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	IV	X
[X]	0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	*	IV	X
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	3	2	IV	X
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	3	IV	X
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	V	3	II,IV	X
[X]	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	II,IV	X
Mollusken (Weichtiere)										
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	II,IV	X
0					Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	II,IV	X
Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)										
0					Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	II,IV	X
0					Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	1	II,IV	X
0					Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>	0	0	II,IV	X
0					Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	II,IV	X
0					Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	0	3	II,IV	X
0					Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	II,IV	X
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	0	2	II,IV	X
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	2	II,IV	X
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	1	2	IV	X
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	II,IV	X
0					Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	II,IV	X
0					Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	0	1	II,IV	X
Vögel (Aves)										
0					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	..6	1 ^B	-	X
X	0				Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*B	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	0	1 ^B	I	X
0					Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*B	-	-
X	0				Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*B	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*B	-	-
0					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3 ^B	-	X
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V ^B	-	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1 ^B	-	X

Anlage 1
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"
 der Gemeinde Salztal

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
0					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	♦	II ^B / _{*W}	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	1 ^B	-	-
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*B	-	X
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*B	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	2 ^B	I	X
0					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	6	II ^B / _{*W}	-	-
X	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*B	-	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*B	I	X
X	0				Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*B	-	-
0					Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0 ^B	I	X
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3 ^B	-	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1 ^B	I	X
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*B	-	-
X	X	X		X	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2 ^B	-	-
0					Brautente	<i>Aix sponsa</i>	♦	IIIb ^B / _{_W}	-	-
0					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	6	1 ^B	I	X
X	0				Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*B	-	-
X	0				Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*B	-	-
0					Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	3	*B	-	-
0					Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0 ^B	I	X
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*B	-	-
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*B	-	X
X	0				Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*B	-	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*B	I	X
X	0				Elster	<i>Pica pica</i>	*	*B	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*B	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3 ^B	-	-
0					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	2 ^B	-	-
X	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V ^B	-	-
0					Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*B	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	*	3 ^B	I	X
X	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*B	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V ^B	-	X
0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2 ^B	I	X
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2 ^B	-	X
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	1	3 ^B	-	-

Anlage 1
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"
 der Gemeinde Salztal

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
X	0				Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*B	-	-
X	0				Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*B	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*B	-	-
X	0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*B	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	*B	-	-
X	0				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*B	-	-
X	0				Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*B	-	-
X	X	X		X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*B	-	-
0					Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	..6	1 ^B	I	X
X	X	X		X	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V ^B	-	X
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*B	-	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*B	-	-
X	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V ^B	-	-
0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	2 ^B	I	X
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1 ^B	-	X
0					Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	2	1 ^B	I	X
X	0				Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*B	-	-
0					Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	R	R ^B	-	-
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*B	-	X
X					Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*B	-	X
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	◆	3 ^B	I	X
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	2 ^B	I	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	2	1 ^B	-	X
0					Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*B	-	-
0					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*B	-	-
X	0				Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*B	-	-
X	0				Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*B	-	-
X	0				Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*B	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V ^B	I	X
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*B	-	-
0					Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*B	-	-
X	X	X		X	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	III ^B	-	-
0					Kampffläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1 ^B	I	X
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	R	V ^B	-	X
X	0				Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*B	-	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2 ^B	-	X

Anlage 1
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"
 der Gemeinde Salztal

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*B	-	-
X	0				Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*B	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	3 ^B	I	X
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	*	3 ^B	-	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1 ^B	-	X
X	0				Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*B	-	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*B	-	-
X	0				Kolkrahe	<i>Corvus corax</i>	*	*B	-	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*B	-	-
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1 ^B	I	X
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*B	I	X
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3 ^B	-	-
0					Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3 ^B	-	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*B	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3 ^B	-	-
X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*B	-	-
X	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*B	-	X
X	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	*	3 ^B	-	-
0					Merlin	<i>Falco columbarius</i>	..6	..B/3 ^W	I	X
0					Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*B	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	R	*B	-	-
0					Mittelsäger	<i>Mergus senrator</i>	R	*B	-	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*B	I	X
X	0				Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*B	-	-
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1 ^B	I	X
0					Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	..6	0 ^B	I	X
X	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*B	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	◆	2 ^B	I	X
X	0				Nebelkrähe ⁵	<i>Corvus [corone] cornix ⁵</i>	*	*B	-	-
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*B	I	-
0					Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	..6	1 ^B	I	X
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2 ^B	I	X
0					Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	..6	R ^B	-	-
0					Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	..6	..B/*W	I	-
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	*	V ^B	-	-
0					Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	..6	..B/*W	I	-

Anlage 1
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"
 der Gemeinde Salztal

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	♦	R ^B	I	X
X	0				Rabenkrähe ⁵	<i>Corvus [corone] corone</i> ⁵	*	*B	-	-
0					Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	.. ⁶	1 ^B	I	X
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	3	1 ^B	-	X
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V ^B	-	-
0					Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	.. ⁶	II ^B /2 ^W	-	X
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*B	I	X
X	X	X		X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2 ^B	-	-
0					Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*B	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	R	*B	-	-
X	0				Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*B	-	-
X	0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*B	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	3 ^B	I	X
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*B	-	X
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*B	I	X
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	♦	♦ ^B	I	-
0					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	♦	II ^B /* ^W	-	-
0					Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	♦	II ^B /* ^W	I	X
0					Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	.. ⁶	.. ^B /II ^W	I	X
0					Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	V	*B	-	X
X	0				Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*B	-	-
0					Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	0	1 ^B	-	X
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*B	I	X
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2 ^B	-	X
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	.. ⁶	.. ^B /2 ^W	-	-
X	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*B	-	-
0					Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	♦	V ^B	I	X
0					Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	♦	1 ^B	-	X
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*B	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*B	-	X
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*B	-	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*B	-	X
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*B	-	-
0					Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1 ^B	I	X
X	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*B	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	R	3 ^B	-	X

Anlage 1
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"
 der Gemeinde Salztal

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*B	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*B	I	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*B	I	X
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*B	I	X
0					Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0 ^B	I	X
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*B	I	X
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*B	I	X
0					Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	0	1 ^B	I	X
0					Seidensänger	<i>Cettia cetti</i>	♦	II ^B /II ^W	-	-
0					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	R	V ^B	-	-
0					Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	..6	R ^B	I	X
X	0				Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*B	-	-
0					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	*B	I	X
[X]	0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*B	-	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*B	-	X
X	0				Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	1 ^B	I	X
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*B	I	X
0					Spießente	<i>Anas acuta</i>	1	2 ^B	-	-
0					Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	R	V ^B	-	-
X	0				Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3 ^B	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R ^B	I	X
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	V ^B	-	X
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	2	1 ^B	-	-
0					Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0 ^B	-	-
0					Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	..6	0 ^B	-	X
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	♦	II ^B /II ^W	I	X
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R	*B	-	-
0					Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	♦	II ^B /II ^W	I	X
0					Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	..6	..B/2 ^W	I	-
X	0				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*B	-	-
X	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*B	-	-
X	0				Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	♦	♦ ^B	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*B	-	-
X	0				Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	*	*B	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1 ^B	I	X
X	0				Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*B	-	-

Anlage 1
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"
 der Gemeinde Salztal

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V ^B	-	-
0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*B	-	-
0					Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*B	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V ^B	-	X
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*B	-	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	3 ^B	-	-
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	2	3 ^B	I	X
0					Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	1 ^B	I	X
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3 ^B	I	X
X	0				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*B	-	-
X	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*B	-	X
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2 ^B	-	X
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1 ^B	-	X
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	*B	-	X
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*B	I	X
0					Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*B	-	-
X	X	X		X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	V ^B	-	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1 ^B	I	X
X	0				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*B	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*B	-	X
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*B	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*B	-	X
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V ^B	-	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*B	-	X
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	*B	I	X
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*B	-	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V ^B	-	-
X	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*B	-	-
0					Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R ^B	I	-
0					Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	♦	R ^B	-	X
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V ^B	I	X
0					Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	„6	*B	I	-
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	3 ^B	-	X
0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	V ^B	I	X
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3 ^B	-	X
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2 ^B	-	-

V	L	E	Nw	po	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLST	RLD	EU	§§
X	X	X		X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*B	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2 ^B	I	X
0					Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*B	-	-
X	0				Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*B	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3 ^B	I	X
X	0				Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*B	-	-
0					Zwergadler	<i>Hieraaetus pennatus</i>	♦	II ^B /II ^W	I	X
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	V	3 ^B	I	X
0					Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	..6	..B/1 ^W	I	-
0					Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	♦	R ^B	-	-
0					Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	..6	IIIb ^B / *W	I	-
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	R	V ^B	I	X
0					Zwergschnepfe	<i>Lymnocyrtus minimus</i>	..6	II ^B /3 ^W	-	X
0					Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	..6	..B/*W	I	-
0					Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	0	1 ^B	I	X
0					Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	♦	R ^B	I	X
X	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*B	-	-
0					Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0	0 ^B	I	X

3.2. Weitere Beobachtungen im Untersuchungsgebiet

Weitere Beobachtungen im Gebiet wurden nicht festgehalten.

3.3. Projektspezifische relevante Wirkungen

Die Ermittlung projektspezifischer relevanter Wirkungen erfolgt durch die Auswertung der Begründung und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (siehe Pkt. 1.2.2.).

Die nachfolgend aufgeführten Auswirkungen mit ihren angeführten Gefährdungsfaktoren beziehen sich auf die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich beschränkte, überwiegend reversible Eingriffe, die während der Bauphase eines Vorhabens zum Tragen kommen.

Folgende baubedingten Auswirkungen sind möglich und zu prüfen:

1. Flächeninanspruchnahme (temporär) durch Baustelleneinrichtungen und Baufelder (z. B. Baustraßen, Zwischenlagerflächen) mit den möglichen Auswirkungen:
 - ⇒ Verletzen/Töten von Tieren durch Baufeldfreimachung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
 - ⇒ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
 - ⇒ Zerschneidung von Habitaten durch Baustelleneinrichtung
2. Lärm/Erschütterung durch den Baubetrieb mit den möglichen Auswirkungen:
 - ⇒ v. a. Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
3. Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen mit den möglichen Auswirkungen:
 - ⇒ v. a. Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
4. Verlust von Kraft- und Schmierstoffen durch Baumaschinen mit den möglichen Auswirkungen:
 - ⇒ Grund und Oberflächenwasserkontamination, mit den möglichen Auswirkungen Verletzen/Töten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Objektbedingte Wirkfaktoren

Die objektbedingten Auswirkungen verbleiben dauerhaft und beschreiben die Auswirkung des alleinigen Vorhandenseins des Bauwerks. Das sind:

5. Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) durch Bauwerke, mit den möglichen Auswirkungen:
 - ⇒ Vollständiger, dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen, einhergehend mit:
 - Verlust von Lebensräumen
 - Verlust von Nahrungsplätzen
 - Verlust von Brut- und Rastplätzen
 - ⇒ Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschreiben die ständige Wirkerheblichkeit infolge des Einsatzes/Betriebes baulicher und/oder technischer Anlagen sowie von Technologien und Verfahren (incl. Auswirkungen bei Betriebsstörungen und Havarien).

6. Frequentierung des Parkplatzes, v. a. durch private Kraftfahrzeuge, mit den möglichen Auswirkungen:
 - ⇒ Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
 - ⇒ Verletzen/Töten von Tieren durch Kollisionen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

3.4. Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/ Funktionserhaltung

Die nachfolgenden Ausführungen zu den projektbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung dienen der Übersicht und Kurzinformation. Alle Maßnahmen sind in eigenen Maßnahmenblättern als Anhang 1 beigefügt. Die genaue Lage der Maßnahmen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sowie in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort festgelegt.

Um die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen sicher zu stellen, sollte grundsätzlich eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden (**V_{AFB7}**).

3.4.1. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase und der Betriebsphase

- E_{FCS1}**: Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland
- V_{AFB1}**: Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung
- V_{AFB2}**: Kontrolle auf Vorkommen der Zauneidechse
- V_{AFB3}**: Kontrolle auf Amphibienvorkommen – Nutzung als Landlebensraum
- V_{AFB4}**: Umsiedlung von Amphibien und Reptilien
- V_{AFB5}**: Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung
- V_{AFB6}**: Lerchenfenster
- V_{AFB7}**: ökologische Baubegleitung

E_{FCS1}: Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland

Im Zuge der Planung ist für die Erhöhung der Artenvielfalt und der Förderung von Insekten und Vögeln arten- und blütenreiches Grünland auf der Fläche des Geltungsbereiches, außerhalb der Versiegelungsflächen zu etablieren.

Da technisch bedingt ein Zuwachsen der Fläche vermieden werden muss, ist eine dauerhafte Pflege sicherzustellen. Die Pflege erfolgt durch eine 1- bis 3-schührige Mahd. Auch eine Beweidung ist hier zulässig, wobei die Besatzzahl hier nicht über 0,5 GVE/ha (z.B. 5 Schafe) gesetzt werden sollte, um eine Überweidung zu vermeiden.

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Verbesserung des Brutstätten- und Nahrungsdargebotes für die potenziell vorkommenden Vogelarten und der Förderung der Biodiversität in der Ortsrandlage mit Übergang zur Agrarlandschaft.

V_{AFB1}: Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung

Im Vorfeld der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die Flächen des Geltungsbereiches sowie der außerhalb des Geltungsbereiches ggf. neu anzulegenden Zuwegungen auf Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters zu untersuchen. Hierzu sind min. 3 Begehungen im Zeitraum Mitte April bis Ende Mai vorzunehmen, wobei die Abschlusskartierung Mitte/Ende Mai liegen muss. Eine Erfassung

ab Juni ist ebenfalls nach o.g. Kriterien möglich, wobei auf Grund der Jungenaufzucht eine Umsiedlung erst nach dem 25.08. erfolgen kann. Offenhaltung der Fläche im Jahr der Errichtung der PV-FFA, um eine Ansiedlung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die abgefangenen Tiere sind unverzüglich nach dem Fang in den zuvor benannten Umsiedlungsflächen bzw. im Abstand von mindestens 500 m zum Fangplatz an geeigneter Stelle (Kultur!) im Lebensraum der Lokalpopulation wieder auszusetzen. Seitens des Flächeneigentümers können bei Notwendigkeit geeignete Flächen im direkten Umfeld zum Vorhabensort bereitgestellt und feldhamstergerecht, z.B. in Form von Feldhamsterstreifen mit Luzerne oder Hamsterstreifen mit Sonnenblumenmix oder Hamsterstreifen mit Körnerleguminosen o.ä. (Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz Niedersachsen e.V., 2021) bewirtschaftet werden. Dies schließt auch die nicht als Grünland herzustellenden Ackerflächenbereich der Maßnahme E_{FCS1} mit ein.

Weiterführende Beschreibungen zur Methodik der Umsiedlung, siehe Maßnahmenblatt.

V_{AFB2}: Kontrolle auf Vorkommen der Zauneidechse

Es ist festzuhalten, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht den Habitatansprüchen der Art entspricht. An den Rändern des Geltungsbereiches und ggf. vorhandenen Wegerandstrukturen sind hier jedoch Übergangsbereiche zu oder mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Dies ist v. a. in den nördlichen, südlichen und östlichen Bereichen der Fall. Darüber hinaus grenzen im Norden des Geltungsbereiches Maßnahmenflächen an, welche im Zusammenhang mit dem Bau der BAB143 stehen und ebenfalls einen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse darstellen.

Um diesen Sachverhalt zu würdigen sind im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung im Zeitraum April bis August, Kontrolle auf Artvorkommen in den Randstrukturen des Geltungsbereiches sowie den beiden integrierten Biotopflächen vorzunehmen.

Die Kontrolle umfasst insgesamt 6 Begehungen aller vorhandenen Randstrukturen und potenziellen, geeigneten Flächen des Geltungsbereiches. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ist in der Planung für die Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten.

Sollten hierbei Individuen festgestellt werden, greift die Maßnahme **V_{AFB4}**.

V_{AFB3}: Kontrolle auf Amphibienvorkommen – Nutzung als Landlebensraum

Standgewässer, welche als Reproduktionshabitat für die potenziell vorkommenden Arten Kammmolch, Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Nördlich an den Geltungsbereich angrenzend wurden im Zuge der BAB 143 Habitate für den Kammmolch geplant, welche bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden, um die Maßnahmenziele der BAB 143 nicht zu beeinträchtigen. In einer Entfernung ab 250 m nördlich des Geltungsbereiches befinden sich jedoch mehrere Gewässer, so dass die umgebenden Flächen als Landlebensraum nicht ausgeschlossen werden können.

Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung kann eine Kontrolle der auf ein Vorkommen des Kammmolchs, der Knoblauch- und der Wechselkröte an den nördlich vom Geltungsbereich angrenzenden Ersatzhabitaten des BAB 143 vorgenommen werden. Hier sind insgesamt 5 Begehungen (April bis Juni) vorzunehmen, um die Tiere verorten oder auf Sicht zu ermitteln. Auch die Ermittlung von Laich oder Kaulquappen ist entsprechend der methodischen Standards vorzunehmen.

Zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien ist während der gesamten Bauzeit die nördliche Planungsgebietsgrenze mittels Amphibienzaun abzustellen, welcher mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu errichten.

Beeinträchtigungen lassen sich, wenn überhaupt nur bauzeitlich ermitteln, da eine Flächennutzung nach Errichtung der PV-FFA weiterhin möglich ist. Gefährdungen, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, lassen sich durch die PV-FFA oder deren Betrieb nicht erkennen.

V_{AFB4}: Umsiedlung von Amphibien und Reptilien

Bei Feststellung von Amphibien und/oder Reptilien in o.g. Strukturen ist die baufeldzugewandte Seite des Amphibienzaunes mittels Eimerfallen zu versehen, um Aktivitäten im Bereich der Ackerflächen zu den Gewässerstrukturen hin zu prüfen und aufgefundenen Individuen außerhalb des Baufeldes zu verbringen.

Um Beeinträchtigungen von Zauneidechsen und Amphibien auszuschließen, erfolgt innerhalb des nördlichen, östlichen sowie südlichen Randbereiches des Plangebietes eine Abgrenzung durch einen Amphibien-/ Reptilienschutzzaun (siehe dazu Planzeichnung), um eine Einwanderung in das Baugebiet zu vermeiden. Dieser ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu errichten und während der gesamten Bauzeit zu erhalten.

Alle Zäune werden auf der Innenseite, d.h. der dem Baufeld zugewandten Seite mit Fangeimern in einem Abstand von ca. 10 m bis 15 m versehen. Gefangene Tiere sind aus dem Baufeld zu bergen und in das direkte Umfeld zu verbringen, da hier geeignete Strukturen vorhanden sind, welche als Teillebensräume fungieren können. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von Reptilien und Amphibien, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen nicht prognostizierbar. Die Flächen des Geltungsbereiches stehen als Lebensraum weiterhin zur Verfügung und werden durch die Grünlandansaat sogar in Ihrer Attraktivität noch gesteigert, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind, welche die Durchführung weiterer Maßnahmen rechtfertigen.

Die Fangeinrichtungen sind täglich entsprechend den methodischen Vorgaben zu kontrollieren. Wenn über einen Zeitraum von 3 Wochen in den Monaten Juni bis August keine Individuen festgestellt werden können die Eimer verschlossen werden.

HINWEIS:

Der Abfang der Fläche hat dann zwingend vor der Errichtung der PV-FFA zu erfolgen. Es ist hierbei bei der Umsetzung zu berücksichtigen, dass eine Umsiedlung nur innerhalb des Zeitraumes April bis September möglich ist.

V_{AFB5}: Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Feldflur und Gehölze ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen, d. h. die Umsetzung der Maßnahme hat außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 31. August zu erfolgen.

Falls aus bautechnologischen oder sonstigen Gründen eine Projektumsetzung innerhalb des o. g. Zeitraumes sich erforderlich macht, ist in Abstimmung mit der UNB eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung einzuholen. Dazu sind die betroffenen Flächen nochmals auf das Vorliegen von Verbots-tatbeständen zu untersuchen und bei Bedarf geeignete zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

Eine Offenhaltung der Fläche im Jahr der Errichtung der PV-FFA ist vorzunehmen, um eine Ansiedlung/Flächennutzung durch Brutvögel, aber auch Feldhamster und Zauneidechse nach Möglichkeit zu vermeiden.

V_{AFB6}: Lerchenfenster

Im Zusammenhang mit der Vorhabensumsetzung erfolgt die vollständige und flächige Etablierung von Grünlandstrukturen im Geltungsbereich. Hierbei erfolgt innerhalb der Fläche zwischen den PV-Modulen als auch in den Randbereichen die Etablierung von Lerchenfenstern. Ausgehend von den Angaben nach BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 kann von einem Durchschnitt von 7,5 BP/10 ha ausgegangen werden. Bei einem Geltungsbereich von ca. 59 ha sind also hier insgesamt 44 Lerchenfenster mit jeweils 10 m² durch eine verringerte Ansaatdichte zu schaffen. Die Lage der Lerchenfenster ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten durch die ökol. Bauüberwachung zu bestimmen.

Die Pflege dieser Flächen hat dann außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. im Zeitraum Ende August bis Mitte März zu erfolgen.

Des Weiteren werden auch durch die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme zur Etablierung von Grünlandflächen im räumlichen Zusammenhang weitere Bruthabitate langfristig zur Verfügung gestellt.

V_{AFB7}: ökologische Baubegleitung

Grundsätzlich wird vorgeschlagen, für den Zeitraum der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Sämtliche Arbeiten sollten von qualifizierten Fachbüros durchgeführt werden.

Notwendige weiterführende Aussagen zu den Einzelmaßnahmen können den Maßnahmenblättern Artenschutz entnommen werden.

3.4.2. Maßnahme zur Funktionserhaltung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind keine Maßnahmen zur Funktionserhaltung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vorgesehen.

3.5. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

3.5.1. Säugetiere (*Mammalia*)

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung einer „Worst-Case-Betrachtung“ wurde der streng geschützte Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als potenzielle Art für das Untersuchungsgebiet festgestellt. Nach Datenlage LAU sind in den umgebenden MTBQ Vorkommen der Art nachgewiesen, so dass ein Vorkommen auf Grund der Potenzialanalyse nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurde darauf verwiesen, dass durch die Planung von Gehölzstrukturen parallel zur Autobahn Gefahrenpotenziale entstehen können. Hier wurde eine entsprechende Anpassung der Planung im Zuge der Entwurfsplanung vorgenommen und auf eine Gehölzpflanzung verzichtet. Das Planungsgebiet selbst weist keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auf, so dass Beeinträchtigungen selbiger mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die im Zuge der BAB 143 geschaffenen Maßnahmen für die Artengruppe werden durch das hier geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, sondern durch die Ergänzung von Gehölzstrukturen im Bereich der geschaffenen Leitstrukturen sogar in Ihrer Funktion noch ergänzt. Generell ist anzumerken, dass Fledermäuse über unterschiedliche Teiljagdgebiete mit Flächengrößen von mehreren Quadratkilometern und in einer Entfernung von mehreren Kilometern von eigentlichen Quartier entfernt liegen können. Somit lassen sich auch bereits im Vorfeld Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten mit hinreichender Sicherheit ausschließen, zumal die derzeit offenen Ackerflächen grundsätzlich nur von einem sehr beschränkten Artenspektrum genutzt werden und auch nach der Errichtung der PV-FFA weiterhin zur Verfügung stehen. Auf Grund der o.g. Aspekte erfolgt keine vertiefende, einzelartbezogene Betrachtung.

Tabelle 2: Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit vorhabensrelevanter Säugetierarten.

RL ST	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Sachsen-Anhalt, nach TROST ET.AL (2018), siehe Tabelle 1						
RL D	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Deutschland, nach						
	Art der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (BfN, 2020)						
EU	IV Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie						
gS	gesetzlicher Schutz: § besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	EU	gS	Bemerkungen: Ökologie, Reproduktionshabitat im Untersuchungsgebiet	Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	§§	Lebensraum: Tier der Agrarlandschaften	kein Auslösen der Zugriffsverbote unter Umsetzung von V _{AFB} 1, V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar

Hinsichtlich der Artengruppe Säugetiere sind aus den unter Pkt. 3.3. dargestellten projektspezifischen relevanten Wirkungen (Wirkprognose) folgende artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben zu erwarten oder nicht auszuschließen:

Baubedingte Auswirkungen

- Störung/Tötung/Verletzung von Einzelindividuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Objektbedingte Auswirkungen

- siehe baubedingte Auswirkungen
- Verlust von Lebensraum

Betriebsbedingte Auswirkungen

– keine

Nachstehend erfolgt eine vertiefende Betrachtung und Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote sowie ggf. die Festlegung artenschutzrechtlicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen entstehen vor allem durch die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie die Errichtung der technischen Anlage, aber auch durch die Herstellung von Grünlandstrukturen.

Ein Vorkommen der Art sowie das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sowohl für Alt- aber auch für Jungtiere hat dies ein Tötungs- und Verletzungsrisiko zur Folge, da diese ggf. in der Lage sind ihre Baue rechtzeitig zu verlassen. Das Eintreten der Verbotstatbestände ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (**V_{AFB1}**) auszuschließen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Jahr der Errichtung der PV-FFA sollte nach Möglichkeit nicht erfolgen. Die Flächen sollten offen gehalten (Rohboden) werden, um eine Einwanderung der Art in die Fläche auf Grund eines fehlenden Deckungs- und Nahrungsangebotes zu vermeiden (**V_{AFB1}**).

Baugruben, welche eine Gefahr durch Hineinfallen von Tieren darstellen können, sind vorhabensbezogen nicht zu erwarten.

Für die Art kann auf Grund der umgebenden Nutzungen die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin als gegeben angenommen werden.

Objektbedingte Auswirkungen

Neben den unter den baubedingten Auswirkungen aufgezeigten Verboten und deren Lösung ist durch die Ansaat von Grünland ein Lebensraumverlust, zumindest in Teilen nicht auszuschließen. Sollten Individuen festgestellt werden, werden diese abgefangen und aus dem Baufeld auf geeignete Flächen im räumlichen Zusammenhang mit gleichen/ähnlichen Bodenbedingungen verbracht.

Auf Grund der zu erwartenden Populationsdichte ist auf den umgebenden Flächen, welche ähnliche Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsformen aufweisen, auch nach der Projektumsetzung ein ausreichender Lebensraum vorhanden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

keine

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Säugetierfauna (Feldhamster)

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Säugetierfauna vorgesehen:

- V_{AFB1}:** Kontrolle auf Feldhamstervorkommen, Umsiedlung
- V_{AFB5}:** Vergrämung/Bauzeitbeschränkung
- V_{AFB7}:** ökologische Baubegleitung

Eine nähere Beschreibung ist den Maßnahmenblättern in Anhang 1 zu entnehmen.

3.5.2. Kriechtiere (*Reptilia*)

Im Rahmen der Relevanzprüfung kann unter der „Worst-Case-Betrachtung“ ein Vorkommen der Zauneidechse in den Randbereichen des Geltungsbereiches nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass Beeinträchtigungen möglich sind. Des Weiteren sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren, die auf Arten außerhalb des Baufeldes wirken, z. B. durch (Bau-)Lärm.

Tabelle 3: Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit vorhabensrelevanter Reptilienarten.

RL ST	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Sachsen-Anhalt, nach LAU (2020b), siehe Tabelle 1					
RL D	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Deutschland, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN & REPTILIEN (2020a), siehe Tabelle 1					
EU	IV Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie					
GS	gesetzlicher Schutz: § besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	EU	GS	Bemerkungen: Ökologie, Reproduktionshabitat im Untersuchungsgebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	§§	Lebensraum: Besiedelt u. a. vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen, Deiche und Gärten; weit verbreitet. pot. Reproduktionshabitat im Bereich der Feldsäume sowie innerhalb peripherer Ruderal- und Halbtrockenrasenfluren
						Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
						kein Auslösen der Zugriffsverbote unter Umsetzung von V _{AFB2} , V _{AFB4} , V _{AFB5} und V _{AFB7} erkennbar

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien sind aus den unter Pkt. 3.3. dargestellten projektspezifischen relevanten Wirkungen (Wirkprognose) folgende artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben zu erwarten oder nicht auszuschließen:

Baubedingte Auswirkungen

- Störung/Tötung/Verletzung von Einzelindividuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Objektbedingte Auswirkungen

- keine

Betriebsbedingte Auswirkungen

- keine

Nachstehend erfolgt eine vertiefende Betrachtung und Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote sowie ggf. die Festlegung artenschutzrechtlicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Baubedingte Auswirkungen

Auf Grund der Strukturierung der Randflächen und vorhandenen Wegestrukturen des Geltungsbereiches kann eine Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung dieser Bereiche durch Befahren, Materiallagerung, Herstellung des Zaunes, um die PV-FFA kann in Teilbereichen mit einer unbeabsichtigten Tötung einhergehen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen selbst stellen keinen Lebensraum dar.

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen sind die Maßnahmen **V_{AFB2}**, **V_{AFB4}** und **V_{AFB5}** umzusetzen.

Objektbedingte Auswirkungen

Nach bzw. im Zuge der Fertigstellung der PV-FFA erfolgt eine flächendeckende Grünlandansaat. Eine Nutzung der Fläche durch die Zauneidechse ist danach ungehindert möglich.

Objektbedingte Beeinträchtigungen lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

keine

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Reptilienfauna

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Reptilienfauna vorgesehen:

- V_{AFB}2:** Kontrolle auf Vorkommen der Zauneidechse
- V_{AFB}4:** Umsiedlung von Amphibien und Reptilien
- V_{AFB}5:** Vergrämung/Bauzeitbeschränkung
- V_{AFB}7:** ökologische Baubegleitung

Eine nähere Beschreibung ist den Maßnahmenblättern in Anhang 1 zu entnehmen.

3.5.3. Lurche (*Amphibia*)

Im Rahmen der Relevanzprüfung kann unter der „Worst-Case-Betrachtung“ eine Bedeutung als Landlebensraum (vornehmlich Überwinterung) der Knoblauch- und der Wechselkröte im Geltungsbereiches nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass Beeinträchtigungen möglich sind. Des Weiteren sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren, die auf Arten außerhalb des Baufeldes wirken, z. B. durch (Bau-)Lärm.

Tabelle 4: Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit vorhabensrelevanter Amphibienarten.

RL ST	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Sachsen-Anhalt, nach LAU (2020b), siehe Tabelle 1						
RL D	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Deutschland, nach ROTE-LISTE-GREMIIUM AMPHIBIEN & REPTILIEN (2020b), siehe Tabelle 1						
EU	IV Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie						
gS	gesetzlicher Schutz: § besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	EU	gS	Bemerkungen: Ökologie, Reproduktionshabitat im Untersuchungsgebiet	Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	II, IV	§§	Gewässerlebensraum: Gewässer aller Art, Landlebensraum: meist in unmittelbarer Nähe der Wasserlebensräume Verstecke: Erdbauten, Häuser, Stallungen, Kaninchenbauten und Mäuselöcher, Ablagerungen aller Art	kein Auslösen der Zugriffsverbote unter Umsetzung von V _{AFB} 3, V _{AFB} 4, V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	§§	Gewässerlebensraum: nährstoffreiche Gewässer aller Art, auch temporäre Gewässer, gute Ufervegetation Landlebensraum: Auf offenen, grabbaren Böden, z.B. Äckern, Kiesgruben, Industriebrachen Verstecke: Erdbauten, Häuser, Stallungen, Kaninchenbauten und Mäuselöcher, Ablagerungen aller Art	kein Auslösen der Zugriffsverbote unter Umsetzung von V _{AFB} 3, V _{AFB} 4, V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	IV	§§	Gewässerlebensraum: Klein- und Kleinstgewässer, auch temporäre Gewässer, weitgehend vegetationsfrei	kein Auslösen der Zugriffsverbote unter Umsetzung von V _{AFB} 3, V _{AFB} 4, V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	EU	gS	Bemerkungen: Ökologie, Reproduktionshabitat im Untersuchungsgebiet	Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
						Landlebensraum: Auf offenen, grabbaren Böden, z.B. Äckern, Kiesgruben, Industriebrachen Verstecke: Erdbauten, Häuser, Stallungen, Kaninchenbauten und Mäuselöcher, Ablagerungen aller Art	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	IV	§§	Gewässerlebensraum: besonnte, flache kleine bis mittelgroße Gewässer mit Flachwasserzonen und geringem Bewuchs Landlebensraum: Auf grabbaren Böden, z.B. Äckern, Kiesgruben Verstecke: Erdbauten, Häuser, Stallungen, Kaninchenbauten und Mäuselöcher, Ablagerungen aller Art	kein Auslösen der Zugriffsverbote unter Umsetzung von V _{AFB} 3, V _{AFB} 4, V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar

Hinsichtlich der Artengruppe Amphibien sind aus den unter Pkt. 3.3. dargestellten projektspezifischen relevanten Wirkungen (Wirkprognose) folgende artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben zu erwarten oder nicht auszuschließen:

Auswirkungen

- Störung/Tötung/Verletzung von Einzelindividuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Objektbedingte Auswirkungen

- keine

Betriebsbedingte Auswirkungen

- keine

Nachstehend erfolgt eine vertiefende Betrachtung und Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote sowie ggf. die Festlegung artenschutzrechtlicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Baubedingte Auswirkungen

Betroffenheiten der Amphibien lassen sich nur bei einer Nutzung der Landwirtschaftsflächen für die Überwinterung ableiten. Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
 Eine Nutzung der Flächen durch Befahren, Materiallagerung, Rahmung der Modultische kann mit einer unbeabsichtigten Tötung einhergehen.

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen sind die Maßnahmen **V_{AFB}3**, **V_{AFB}4** und **V_{AFB}5** umzusetzen.

Objektbedingte Auswirkungen

keine

Betriebsbedingte Auswirkungen

keine

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienfauna

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienfauna vorgesehen:

- VAFB3:** Kontrolle auf Amphibienvorkommen – Nutzung der Landlebensräume
- VAFB4:** Umsiedlung von Amphibien und Reptilien
- VAFB5:** Vergrämung/Bauzeitbeschränkung
- VAFB7:** ökologische Baubegleitung

Eine nähere Beschreibung ist den Maßnahmenblättern in Anhang 1 zu entnehmen.

3.5.4. Neunaugen und Fische (Cyclostomata et Pisces)

Die zwei prüfrelevanten Vertreter der Neunaugen und Fische (Cyclostomata et Pisces) sind in Sachsen-Anhalt ausgestorben – zu dem seit einigen Jahren durchgeführten Besatz mit Jungfischen des Atlantischen Störs (*Acipenser sturio*) in Elbe und unterer Mulde kann bislang keine Erfolgsprognose erfolgen (LAU 2020b). Im Baufeld befinden sich keine Gewässer. Ein hiesiges Vorkommen des Atlantischen Störs (*Acipenser sturio*) oder des Rhein-Schnäpels (*Coregonus oxyrhynchus*) kann ausgeschlossen werden. Die vorhabenbezogene Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich prüf-relevanter Rundmäuler und Knochenfische ist somit nicht zu prognostizieren.

3.5.5. Schmetterlinge (Lepidoptera)

Echte Tagfalter und Dickkopffalter (Rhopalocera et Hesperidae)

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung einer „Worst-Case-Betrachtung“ wurden keine („0“) vorhabensrelevanten Tagfalterarten ermittelt (Tabelle 1). Aus dem Betrachtungsraum (MTBQ 4436-SO, 4437-SW, 4536-NO und 4537-NW) liegen keine Nachweise prüf-relevanter Tagfalterarten vor. Anhand der bekannten Ökologie und Verbreitung der zu betrachtenden Arten sowie der Lebensraumbedingungen im Untersuchungsgebiet, kann ein Vorkommen vorhabensrelevanter Tagfalter mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vorhabenbezogene Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich prüf-relevanter Tagfalter ist somit nicht zu prognostizieren.

Nachtfalter (Heterocera)

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung einer „Worst-Case-Betrachtung“ wurden keine („0“) vorhabensrelevanten Nachtfalterarten ermittelt (Tabelle 1). Aus dem Betrachtungsraum (MTBQ 4436-SO, 4437-SW, 4536-NO und 4537-NW) liegen keine Nachweise prüf-relevanter Nachtfalterarten vor. Anhand der bekannten Ökologie und Verbreitung der zu betrachtenden Arten sowie der Lebensraumbedingungen im Untersuchungsgebiet, kann ein Vorkommen vorhabensrelevanter Nachtfalter mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vorhabenbezogene Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich prüf-relevanter Nachtfalter ist somit nicht zu prognostizieren.

3.5.6. Käfer (Coleoptera)

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung eines „Worst-Case-Szenario“ wurden keine („0“) vorhabensrelevanten Käferarten ermittelt (Tabelle 1). Nachweise prüf-relevanter Käferarten liegen aus dem Betrachtungsraum (MTBQ 4436-SO, 4437-SW, 4536-NO und 4537-NW) nur für den Eremit (*Osmoderma eremita*) vor welcher jedoch als gehölbewohnende Art keine entsprechende Lebensräume im Geltungsbereich vorfindet. Des Weiteren handelt es sich generell bei den prüf-relevanten Käferarten um xylobionte oder um wassergebundene Arten, deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht verwirklicht werden. Entsprechende Gehölze (insbesondere alte Eichen und alte Höhlenbäume) oder Gewässer sind im Baufeld nicht vorhanden. Ein hiesiges Vorkommen prüf-relevanter Käferarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vorhabenbezogene Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich prüf-relevanter Käfer ist somit nicht zu prognostizieren.

3.5.7. Libellen (*Odonata*)

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung eines „Worst-Case-Szenario“ wurden keine („0“) vorhabensrelevanten Libellenarten ermittelt (Tabelle 1). Libellen sind in ihrer Entwicklung auf Gewässer angewiesen. Gewässer sind im Baufeld nicht vorhanden. Ein hiesiges Vorkommen prüfrelevanter Libellenarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiterhin sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren, die auf Arten außerhalb des Baufeldes wirken, z. B. durch (Bau-)Lärm. Die vorhabenbezogene Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich prüfrelevanter Libellen ist somit nicht zu prognostizieren.

3.5.8. Weichtiere (*Mollusca*)

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung einer „Worst-Case-Betrachtung“ wurden keine („0“) vorhabensrelevanten Weichtierarten ermittelt. Aus dem Betrachtungsraum (MTBQ 4436-SO, 4437-SW, 4536-NO und 4537-NW) liegen keine aktuellen Nachweise prüfrelevanter Weichtierarten vor. Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) ist in Sachsen-Anhalt ausgestorben. Von der Bachmuschel (*Unio crassus*) liegen aus der Saale nur historische Nachweise (bis 1960) vor (KÖRNIG et al. 2013). Ein Vorkommen prüfrelevanter Weichtierarten kann im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vorhabenbezogene Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich prüfrelevanter Weichtiere ist somit nicht zu prognostizieren.

3.5.9. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung einer „Worst-Case-Betrachtung“ wurden keine („0“) vorhabensrelevanten Farn- oder Blütenpflanzen ermittelt. Aus dem Betrachtungsraum (MTBQ 4436-SO, 4437-SW, 4536-NO und 4537-NW) liegen keine aktuellen Nachweise prüfrelevanter Farn- und Blütenpflanzen vor. Anhand der bekannten Ökologie und Standorte der zu betrachtenden Arten sowie der Lebensraumbedingungen im Untersuchungsgebiet, kann ein Vorkommen prüfrelevanter Farn- und Blütenpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.5.10. Vögel (*Aves*)

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung einer „Worst-Case-Betrachtung“ können Arten betroffen sein, welche einen Lebensraum im Bereich der Ackerfluren und deren Randbereiche, v.a. im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen.

Bei den anzunehmenden Arten ist auch eine Störungsempfindlichkeit in Nestnähe nicht auszuschließen. Lärmintensive Arbeiten und Techniken sind bei der Projektumsetzung nicht prognostizierbar.

Bei sonstigen Vogelarten ist das mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da diese den Geltungsbereich, wenn überhaupt lediglich als Jagd- oder Nahrungshabitat nutzen und diese nicht unter die Verbotstatbestände fallen.

Für rastende Arten nimmt das Gebiet lediglich eine untergeordnete Rolle ein.

Die Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet sind im Wesentlichen auch im weiteren Umfeld vorzufinden. Eine besondere Rolle als Nahrungshabitat, für Vögel die außerhalb der Betrachtungsebene der artspezifischen Fluchtdistanzen brüten („Nahrungsgäste“), ist daher nicht zu erwarten.

Generell lassen sich im Hinblick auf die Avifauna vorwiegend baubedingte Auswirkungen ermitteln, da mit der Maßnahmenumsetzung selbst eine Aufwertung als Lebensraum für die potenziell vorkommenden aber auch weitere Arten erreicht wird.

Tabelle 5: Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit vorhabensrelevanter Vogelarten.

RL ST	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Sachsen-Anhalt, nach LAU (2020b), siehe Tabelle 1						
RL D	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Deutschland, nach B: Art der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020), ergänzt um W: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)						
EU	I Art nach Anhang I VS-RL						
gS	gesetzlicher Schutz: § besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ streng ge- schützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	EU	gS	Bemerkungen: Ökologie, Reproduktionshabitat im Untersuchungsgebiet	Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2 ^B	-	§	<i>Lebensraum:</i> Grünland-Acker- Komplexe, Kraut- und Stauden- fluren mit Singwarten <i>Brutverhalten:</i> Bodenbrüter pot. Brutvogel der Randstruktu- ren	kein Auslösen der Zu- griffsverbote unter Um- setzung von V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3 ^B	-	§	<i>Lebensraum:</i> Agrarlandschaft mit offenen Bereichen innerhalb der Ackerfrucht <i>Brutverhalten:</i> Bodenbrüter pot. Brutvogel in o.g. Strukturen.	kein Auslösen der Zu- griffsverbote unter Um- setzung von V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar
Goldammer	<i>Emberiza citri- nella</i>	*	* ^B	-	§	<i>Lebensraum:</i> Acker-Grünland- Komplexe, Kraut- und Stauden- fluren mit Singwarten <i>Brutverhalten:</i> Bodenbrüter pot. Brutvogel der Randstruktu- ren	kein Auslösen der Zu- griffsverbote unter Um- setzung von V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar
Grauammer	<i>Emberiza calan- dra</i>	V	V ^B	-	§§	<i>Lebensraum:</i> Acker-Grünland- Komplexe, Kraut- und Stauden- fluren mit Singwarten <i>Brutverhalten:</i> Bodenbrüter pot. Brutvogel der Randstruktu- ren	kein Auslösen der Zu- griffsverbote unter Um- setzung von V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar
Jagdfasan	<i>Phasianus colchi- cus</i>	◆	III ^B	-	§	<i>Lebensraum:</i> strukturreiche Ackerlandschaften, Kraut- und Staudenfluren mit Singwarten <i>Brutverhalten:</i> Bodenbrüter pot. Brutvogel der Randstruktu- ren	kein Auslösen der Zu- griffsverbote unter Um- setzung von V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2 ^B	-	§	<i>Lebensraum:</i> strukturierte Agrar- landschaft, <i>Brutverhalten:</i> Bodenbrüter pot. Brutvogel der Randstruktu- ren	kein Auslösen der Zu- griffsverbote unter Um- setzung von V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	V ^B	-	§	<i>Lebensraum:</i> strukturierte Agrar- landschaft, <i>Brutverhalten:</i> Bodenbrüter pot. Brutvogel der Randstruktu- ren	kein Auslösen der Zu- griffsverbote unter Um- setzung von V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar
Wiesenschaf- stelze	<i>Motacilla flava</i>	*	* ^B	-	§	<i>Lebensraum:</i> strukturierte Agrar- landschaft, <i>Brutverhalten:</i> Bodenbrüter pot. Brutvogel der Randstruktu- ren	kein Auslösen der Zu- griffsverbote unter Um- setzung von V _{AFB} 5 und V _{AFB} 7 erkennbar

Hinsichtlich der Artengruppe Vögel sind aus den unter Pkt. 3.3. dargestellten projektspezifischen relevanten Wirkungen (Wirkprognose) folgende artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben zu erwarten oder nicht auszuschließen:

Baubedingte Auswirkungen

- Störung/Tötung/Verletzung durch Bautätigkeiten

Objektbedingte Auswirkungen

- Verbesserung des Lebensraumes und des Nahrungsangebotes

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Wartungsarbeiten der Anlage

Nachstehend erfolgt eine vertiefende Betrachtung und Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote sowie ggf. die Festlegung artenschutzrechtlicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen entstehen vor allem durch die geplante Flächeninanspruchnahme während der Errichtung der PV-FFA.

Während der Brutzeit stellen Flächenbeanspruchungen/-umnutzungen für Eier und Nestlinge von bodenbrütenden Vogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko dar. Für Adulte und flügge Jungtiere haben Bodenbearbeitungen dagegen im Allgemeinen kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zur Folge, da diese in der Lage sind rechtzeitig zu flüchten. Die Verletzung/Tötung von bodenbrütenden Vögeln ist weitgehend durch eine Bauzeitenbeschränkung bei Maßnahmenumsetzung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit, d. h. der Zeit vom 1. April bis zum 31. August (**V_{AFB5}**) vermeidbar.

Bezüglich der Lärmwirkung auf Vögel (Dauerlärm auf Brutvögel) liegen Aussagen hinsichtlich der Auswirkung auf Tierarten vor allem für die Artengruppen Säugetiere und Vögel vor, jedoch vorwiegend in Verbindung mit Verkehrslärm an vielbefahrenen Straßen. Durch verschiedene Autoren (MACZEY & BOYE 1995, KLUMP 2001, GLITZNER et al. 1999, RECK et al. 2001, KIFL 2007) ist belegt, dass Störungen und physiologische Schäden durch Lärm – vor allem bei Vögeln – erst ab Pegeln von kurzzeitig 100 dB(A) bzw. bei dauerhaft auftretenden Pegeln von 75 dB (A) relevant sind. Auch können ähnlich hohe Schallpegel eine Überdeckung der Wahrnehmungen (z. B. Hören von Beute oder Feinden, Reviergesang) verursachen oder auch bei geringer Schallintensität kann es zu Negativreaktionen (z. B. Fluchtreaktion) führen, wenn diese z. B. mit Gefahrenquellen assoziiert werden (hier tritt allerdings nach RECK et al. 2001 schnell ein Gewöhnungseffekt ein).

Insgesamt liegen jedoch zu möglichen Auswirkungen von Schall auf Tierarten nur in geringem Umfang gesicherte Erkenntnisse vor. Die meisten Schallergebnisse sind hinsichtlich ihrer Lästigkeit und biologischen Wirkung so wenig erforscht, dass sie weiterhin im Einzelfall jeder Planung individuell beurteilt werden müssen (RECK, Vorwort zur Tagung Lärm und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, 2001). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Anforderungen (z. B. Baulärm-VO) eingehalten werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna prognostizierbar sind. Besonders lärmintensive Verfahren kommen nicht zum Einsatz (z. B. setzen von Spundwänden). Besonders Maßnahmen zur Minderung des Baulärmes erscheinen daher nicht notwendig, zumal hier bereits durch den infolge der BAB 143 erhöhten Lärmpegel ein Gewöhnungseffekt eingetreten sein sollte.

Horste von störungssensiblen Greifvögeln wurden im Baubereich oder dessen Umfeld von 300 m nicht festgestellt. Geeignete Strukturen sind auch im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Durch die Anwesenheit von Personen und Baulärm sind Vergrämungen von Vogelarten im Umfeld nicht grundsätzlich auszuschließen. Störungen durch den Baubetrieb sind dabei vor allem auf den unmittelbaren Baustellenbereich begrenzt, d. h. dass die Avifauna der abseits des Baufeldes liegenden Biotopstrukturen entlang der Autobahn, ausgehend von den bekannten Fluchtdistanzen der jeweiligen Arten, kaum betroffen ist. Bei Beachtung der vorgeschlagenen Bauzeitenbeschränkung (**V_{AFB5}**) sind signifikant negative Auswirkungen auf lokale Populationen nicht zu erwarten. Hinsichtlich Fluchtdistanzen von Vogelarten siehe FLADE (1994), GASSNER et al. (2010).

Erhebliche Auswirkungen auf Vögel infolge Staubemissionen, ökologischen/baubedingten Fallen oder Baumaschinen/ -fahrzeuge sind nicht zu prognostizieren.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Jahr der Errichtung der PV-FFA sollte nach Möglichkeit nicht erfolgen. Die Flächen sollten offen gehalten (Rohboden) werden, um Ansiedlung von Arten in die Fläche zu vermeiden (**VAFB5**), die umgebenden Flächen bieten hier einen ausreichenden Platz für eine Ansiedlung, so dass baubedingte Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld vermieden bzw. vermindert werden können.

Für die Arten können auf Grund der umgebenden Nutzungen die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin als gegeben angenommen werden bzw. stehen diese uneingeschränkt nach der Herstellung der PV-FFA wieder zur Verfügung.

Objektbedingte Auswirkungen

Die objektbedingten Auswirkungen weisen, neben den bereits unter den baubedingten Auswirkungen abgehandelten Sachverhalten, überwiegend positive Entwicklungen für die Avifauna auf.

Durch die flächige Grünlandansaat werden hier überwiegend störungsfreie Rückzugsräume mit einer extensiven Grünlandwirtschaft geschaffen. Dieses dient zum einen der Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vögel in der Agrarlandschaft, als auch der Schaffung zusätzlicher Brutplätze für Bodenbrüter aber auch sonstige Freibrüter, welche die Gestelle der Modultische als Brutplatz nutzen können, wie von anderen PVA-Projekten bereits bekannt ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist die Wartung der Anlagen notwendig. Auf Grund der geringen Intensität sind hier jedoch erhebliche Beeinträchtigungen einer lokalen Population nicht zu prognostizieren, da die Wartungen v.a. punktuell im Bereich der Trafos und Wechselrichter oder ggf. der PV-Module erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna vorgesehen:

- EFCS1:** Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland
- VAFB5:** Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung
- VAFB6:** Lerchenfenster
- VAFB7:** ökologische Baubegleitung

Eine nähere Beschreibung ist den Maßnahmenblättern im Anhang 1 zu entnehmen.

4. Darstellung der Befreiungserfordernisse

Im Planfall ist vorauszusetzen, dass durch artspezifische Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. Nr. 1 bis 3 eingehalten werden. Das betrifft auch den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG.

Befreiungserfordernisse gemäß § 45 BNatSchG sind in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht erkennbar.

5. Sonstige Maßnahmen

Zur Umsetzung und Kontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sollte eine ökologische Baubegleitung erfolgen (**VAFB7**).

Zum allgemeinen Schutz von Biotopen, Tieren und Pflanzen sowie zur Einhaltung sonstiger naturschutzrechtlicher Bestimmungen sind weitere Maßnahmen im Zuge des Umweltberichts festzusetzen (z. B. Baumschutzmaßnahmen).

6. Literatur

AHO SACHSEN-ANHALT (Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e. V., Hrsg.) (2011): Orchideen in Sachsen-Anhalt – Verbreitung, Ökologie, Variabilität, Gefährdung, Schutz. Quedlinburg. 496 S.

ARCHITEKT FÜR STADTPLANUNG - DIPL.-ING. ANDREA KAUTZ: Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“, Stand Februar 2024

ARNDT, E., GRÖGER-ARNDT, H., KIPPING, J. & P. SCHNITTER (Bearb.) (2014): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie sowie der EU-Osterweiterung in Sachsen-Anhalt. –Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 3 (2014). 252 S.

BANNERT, B. & KÜHNEL, K.-D. (2017): Zauneidechsen brauchen Schutz und suchen Deckung – Ein kurzer Erfahrungsbericht aus Berlin zur Gestaltung von Ersatzhabitaten. In: HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U. SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien – Beispiele, Probleme, Lösungsansätze: 218–231.

BAUER, H-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz – Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula Verlag Wiebelsheim. 808 S.

BAUER, H-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz – Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula Verlag Wiebelsheim. 622 S.

BAUER, H-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005c): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz – Band 3: Literatur und Anhang. 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula Verlag Wiebelsheim. 337 S.

BENKERT, D., FUKAREK, F., & KORSCH, H. (Hrsg.) (1998): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen). Gustav Fischer Verlag Jena.

BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Säugetiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), 2020

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H. & PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 55, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg. 434 S.

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (3), Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg. 716 S.

BLANKE I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 176 S.

BROCKHAUS T., ROLAND, H.-J., BENKEN, T., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LEIPELT, K.-G., LOHR, M., MARTENS, A., MAUERSBERGER, R., OTT, J., SUHLING, F., WEIHRACH, F. & WILLIGALLA, C. (2015): Atlas der Libellen Deutschlands (Odonata). –*Libellula* Suppl. 14: 1-394.

Die Autobahn GmbH des Bundes: Stellungnahme vom 25.07.2024

DRL (Deutscher Rat für Landespflege; Hrsg.) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) – Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. –*BfN-Skripten* 385. 44 S.

EUROPEAN COMMISSION (2018): List of birds of the European Union – August 2018. Auf der Webseite der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm; Oktober 2021.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007. Auf der Webseite der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf; Oktober 2018.

FISCHER U. (2005): Rote Liste Eulenfalter. –*Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege*. 14 S.

FISCHER U. & T. SOBCZYK (2001). Rote Liste der Schwärmer und spinnerartigen Schmetterlinge. –*Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege*. 23 S.

FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, Eching, IHW-Verlag.

FLEDERMAUS AKSA (Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2009): Vorkommen der Fledermausarten in Sachsen-Anhalt (Stand: November 2009). 12 S.

FRENZ W. & H.-J. MÜGGENBORG (2016): BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. völlig neu bearbeitete Auflage. Erich Schmidt Verlag Berlin. 1392 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage, C.F. Müller Verlag Heidelberg, 2010.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C. & EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S. GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.

GEISER R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. –*Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 55: 178–179.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis, Springer Verlag Berlin Heidelberg.

GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B. & TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Strassen auf die Tierwelt, Endbericht. Im Auftrag der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz, Magistrat der Stadt Wien. Graz, 1999.

GÖTZ M. (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777). –*Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle), Heft 2/2015. 136 S.

GRILL E., W. MALCHAU, V. NEUMANN & S. SCHORNACK (2001): Coleoptera (Käfer). In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. –*Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt* 38 (Sonderheft): 35–45.

GROSSE W.-R. (2019): Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen und Bibliografie der Herpetofauna Sachsens. Landesfachausschuss Feldherpetologie und Ichthyofaunistik, NABU-Landesverband Sachsen e. V., Leipzig. 101 S.

GROSSE W.-R. & M. SEYRING (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS 1758). –*Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle), Heft 4/2015: 443–468.

GROSSE W.-R., B. SIMON, M. SEYRING, J. BUSCHENDORF, J. REUSCH, F. SCHILDHAUER, A. WESTERMANN, & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. –*Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle), Heft 4/2015: 640 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: *Berichte zum Vogelschutz*, Heft 52: 19–67.

GRUTTKE H., M. BINOT-HAFKE, S. BALZER, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK & M. RIES (Red.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). –*Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (4), Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg. 598 S.

HEIDECKE, D., HOFMANN, T., JENTZSCH, M., OHLENDORF, B. & WENDT, W. (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.): *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt*, Heft 39: 132–137.

HERRMANN M. (2001): Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. In: RECK, H. (Hrsg.): *Lärm und Landschaft. –Angewandte Landschaftsökologie*, Heft 44, Bundesamt für Naturschutz, 2001.

HERMANN G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis – Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. –*Naturschutz und Landschaftsplanung* 43 (10): 293–300.

HÜPPOP O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): ROTE LISTE WANDERNDER VOGELARTEN DEUTSCHLANDS, 1. FASSUNG, 31. DEZEMBER 2012. –*BERICHTE ZUM VOGELSCHUTZ* 49/50: 23–83.

KAMMERAD, B. & SCHARF, J. (2012): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt – Teil I Die Fischarten. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg: 239 S.

KIEMSTEDT, H., HÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundes-einheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG. –*Schriftenreihe Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)* 6, 1996.

KLAUSNITZER B. (1994): Rote Liste Bockkäfer. –*Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege*. 10 S. + Anl.

KLAUSNITZER B. (1995): Rote Liste Blatthornkäfer und Hirschkäfer. –*Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege*. 9 S.

KLUMP G. (2001): Die Wirkungen von Lärm auf die auditorische Wahrnehmung von Vögel. In: Reck H. (Hrsg.): *Lärm und Landschaft. –Angewandte Landschaftsökologie*, Heft 44, Bundesamt für Naturschutz.

KÖRNIG G., K. HARTENAUER, M. UNRUH, P. SCHNITTER & A. STARK (2013): Weichtiere (Mollusca) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-

Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. –[2. um ein Register erweiterte Auflage]. –*Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle) Heft 12/2013: 340 S.

KREUZIGER J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze, Teil 1: Vögel, HVNL Arbeitsgruppe Artenschutz, Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8)

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. –*Naturschutz und Biologische Vielfalt* Heft 70 (1): 231–256

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2010): Hinweise zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/landa_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz – ständiger Ausschuss "Arten- und Biotopschutz") (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. 204 S. <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/cites/Dokumente/Vollzugshinweise.pdf>; letzter Abruf: Juli 2021.

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. –*Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt* 38. Jahrgang 2001, Sonderheft. 152 S.

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. –*Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt* 40. Jahrgang, 2003, Sonderheft. 224 S.

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2020a): Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt 2007, 2013 und 2019, Kontinentale Region. Letzte Aktualisierung: 10.06.2020. Auf der Webseite des LAU: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Berichte/Dateien/2019_Landesbewertung_Arten_ST_KON_2007_2013_2019_barrierefrei.pdf; 21.09.2020

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2020b): Rote Listen Sachsen-Anhalt. –*Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle), Heft 1/2020. 920 S.

LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.) (2020c): Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt. –*Bericht zum Monitoringjahr 2019/2020*. 97 S.

LOUIS H.-W. & V. WOLF (2002): Naturschutz und Baurecht. –*Natur und Recht* 2002: 455–466.

MACZEY N. & P. BOYE (1995): Lärmwirkung auf Tiere – ein Naturschutzproblem? Auswertung einer Fachtagung des Bundesamtes für Naturschutz. –*Natur und Landschaft* 70 (11): 545–549.

MALCHAU W., F. MEYER & P. SCHNITTER (Bearb.) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. –*Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle), Sonderheft 2/2010.

MAMMEN U., B. NICOLAI, J. BÖHNER, K. MAMMEN, J. WEHRMANN, S. FISCHER & G. DORNBUSCH (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. –*Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle), Heft 5/2014. 160 S.

MEINIG H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. –*Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2), Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg: 73 S.

METZING D., N. HOFBAUER, G. LUDWIG & G. MATZKE-HAJEK (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 7: Pflanzen. –*Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (7), Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg: 784 S.

MEYSEL F. (2008): *Cypripedium calceolus* L. Frauenschuh. In: AHO SACHSEN-ANHALT (Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e. V., Hrsg.) (2011): Orchideen in Sachsen-Anhalt – Verbreitung, Ökologie, Variabilität, Gefährdung, Schutz. Quedlinburg: 156–164.

MÜLLER J., H. BUßLER, U. BENSE, H. BRUSTEL, G. FLECHTNER, A. FOWLES, M. KAHLEN, G. MÖLLER, H. MÜHLE, J. SCHMIDL & P. ZABRANSKY (2005): Urwald relict species – Saproxyllic beetles indicating structural qualities and habitat tradition. –*waldökologie online* 2: 106–113.

MÜLLER J., R. STEGLICH & V. E. MÜLLER (2018): Libellenatlas Sachsen-Anhalt – Beitrag zur historischen und aktuellen Erforschung der Libellen-Fauna (Odonata) Sachsen-Anhalts bis zum Jahr 2016. –EVSA (Entomologen Vereinigung Sachsen-Anhalt), Schönebeck. 300 S.

OHLENDORF, B., & FUNKEL, C. (2008): Zum Vorkommen der Nymphenfledermaus, *Myotis alcathoe* von Helversen & Heller, 2001, in Sachsen-Anhalt. Teil 1 Vorkommen und Verbreitung (Stand 2007). *Nyctalus* (N. F.) 13, H 2-3: 99–114.

OTT J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands. –*Libellula* Supplement 14: 395–422.

RASSMUS J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung – Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz. –*Angewandte Landschaftsökologie*, Heft 51. 298 S.

RECK H., J. RASSMUS, G. KLUMP, M. BÖTTCHER, H. BRÜNING, W. BREUER, I. GUTSMIDL, C. HERDEN, K. LUTZ, U. MEHL, G. PENN-BRESSEL, H. ROWECK, J. TRAUTNER, W. WENDE, C. WINKELMANN & A. ZSCHALICH (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Ergebnisse einer Fachtagung – ein Überblick. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (5): 145–149.

RENNWALD E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s. l.) Deutschlands, Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). –*Naturschutz und Biologische Vielfalt*, Heft 70 (3): 243–283.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN & REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. –*Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (3), Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg: 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN & REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. –*Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4), Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg: 86 S.

RUGE R & M. KOHLS (2016): Kurznachricht zu "Potenzialanalysen und Worst-Case-Betrachtungen in Planfeststellungsverfahren und Bundesfachplanung – Teil 2". –*Zeitschrift für Umweltrecht*, Heft 1 (2016): 23–32.

RUNGE H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für

Naturschutz – FKZ 3507 82 080. 97 S. + Anl. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/FuE_Artenschutz_Infrastruktur_2010.pdf; letzter Abruf: Juli 2021.

RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. –*Berichte zum Vogelschutz*, Heft 57: 13–112.

SCHMIDT P. & C. SCHÖNBORN (2017): Schmetterlingsfauna Sachsen-Anhalts. Band 2 – Tagfalter und Spinnerartige. Weißdorn-Verlag Jena. 378 S.

SCHÖNBORN, C. (2011): Schmetterlingsfauna Sachsen-Anhalts. Band 1 – Spanner (Geometridae). Weissdorn-Verlag, Jena. 352 S.

SCHÖNBORN, C. & LEHMANN, T. (2018): Schmetterlingsfauna Sachsen-Anhalts. Band 3 – Eulenfalter. Weissdorn-Verlag, Jena. 438 S.

SCHÖNBRODT M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck). –*Apus* 22 (2017), Sonderheft 1: 3–80.

SCHULTE U. (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus. Forschungsberichte aus dem Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.. Heft 1137. 171 S.

SCHULTE, U., SCHWARTZE M. & WEDDELING K. (HRSG.): UM- UND WIEDERANSIEDLUNG VON AMPHIBIEN UND REPTILIEN – BEISPIELE, PROBLEME, LÖSUNGSANSÄTZE: 218–231.

SCHULZE M., T. SÜRMUTH, F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt – Artenschutzliste Sachsen-Anhalt – Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten – Stand: Juni 2018 (Fortschreibung der Liste zur Einzelartbetrachtung der Avifauna) – Basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2008. In: LSBB (Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt) (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) – Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. 13 S. + Anh.

SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage.

SCHUMANN, G. (2004): Rote Liste der Blatthornkäfer (*Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Scarabaeidae*) des Landes Sachsen-Anhalt. In: LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Hrsg.): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39: 334–338.

SELUGA K. (1998): Vorkommen und Bestandssituation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt – Historischer Abriss, Situation und Schlußfolgerungen für den Artenschutz. –*Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 7 (1): 21-25.

SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R., FELDMANN, R. & HERMANN, G. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Aufl. Ulmer, Stuttgart.

STEGNER, J., STRZELCZYK, P. & MARTSCHEI, T. (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*): eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie – Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung: Biologie, Erfassung, Bewertung, Planung, Schutz, Recht. 2. Auflage 2009, VIDUSMEDIA GmbH Schönwölkau. 59 S.

STERNBERG, K., BUCHWALD, R., HÖPPNER, B., HUNGER, H., RADEMACHER, M., RÖSKER, W., SCHIEL, F.-J. & SCHMIDT, B. (1999): Libellenlebensräume im Gewässermanagement. In: STERNBERG, K. & BUCHWALD, R.: Die Libellen Baden-Württembergs – Band 1: Allgemeiner Teil, Kleinlibellen (Zygoptera): 53–65.

SÜDBECK P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 777 S.

THIEL, R., WINKLER, H., BÖTTCHER, U., DÄNHARDT, A., FRICKE, R., GEORGE, M., KLOPPMANN, M., SCHAARSCHMIDT, T., UBL, C. & VORBERG, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. In: BECKER, N., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & NEHRING, S. (Red.) (2013): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 2: Meeresorganismen. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg: 11–76.

TRAUTNER J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG-Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. –*Naturschutz und Recht in der Praxis* – online, Heft 1 (2008), www.naturschutz-recht.net.

UNRUH M. & A. STARK (2018): Neue Nachweise von Molluskenarten (Mollusca: Gastropoda et Bivalvia) sowie Befunde zu weiteren bemerkenswerten Arten in Sachsen-Anhalt. –*Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt* 55: 57–72.

WEBER A. & M. TROST (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Fischotter (*Lutra lutra* L., 1758). –*Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle), Heft 1/2015. 231 S.

WILDERMUTH, H. & MARTENS, A. (2014): Taschenlexikon der Libellen Europas: Alle Arten von den Azoren bis zum Ural im Porträt. 1. Aufl. Quelle & Meyer, Wiebelsheim: 824 S.

WIRTH, V. & KIRSCHBAUM, U. (2016): Flechten einfach bestimmen – Ein zuverlässiger Führer zu den häufigsten Arten Mitteleuropas. 2. Aufl. Quelle & Meyer, Wiebelsheim.

WULFERT, K., MÜLLER-PFANNSTIEL, K., & LÜTTMANN, J. (2008): Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Bauleitplanung. Neue Voraussetzungen mit dem novellierten BNatSchG, Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (6).

WULFERT, K., LAU, M., WIDDIG, T., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., MENGEL, A. (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung. –FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN. –FKZ 3512 82 2100, Herne, Leipzig, Marburg, Kassel. 194 S. + Anh.

ZUPPKE, U. (2015): Konzept für eine neue Rote Liste des Landes. –*Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* 4: 609–618.

Anhang 1 – Maßnahmenblätter Artenschutz

Maßnahmenblatt AFB			
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. E_{FCS1} Funktionserhaltung: Verlust von Lebensraum		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex		
	AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS/E_{FCS}}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH/E_{FFH}}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)			
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: Vögel und Reptilien, Amphibien etc.		
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Die Maßnahme beinhaltet die vollflächige Untergrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Begrünung der Bereiche zwischen den einzelnen Modulreihen. Die Grünlandstrukturen sind mit einer artenreichen Wiesenmischung aus 30 % Wildblumen und 70% Wildgräsern zu begrünen. Die Mischung enthält eine hohe Bandbreite von sonnenliebenden bis schattenverträglichen und trockenheitstoleranten bis feuchtigkeitsliebenden Wildarten. Die niederwüchsige Mischung differenziert sich entsprechend Bodenart und den Solarmodulstandorten aus. Sie wird 40 bis 80 cm hoch. Die artenreiche Wiesenmischung bietet wertvollen Lebensraum für Reptilien und Brutvögel und einen langen Blühaspekt für zahlreiche Insekten. Durch die flächenhafte Bedeckung trägt sie zum Erosionsschutz bei. <u>Ausführungshinweise:</u> ⇒ Herstellung eines Feinplanums auf der Ansaatfläche ⇒ Ansaat mittels gebietseigener, zertifizierter Saatgutmischung (VWW-Regiosaaten® oder RegioZert®)			

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. E_{FCS1}
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Funktionserhaltung: Verlust von Lebens- raum
empfohlene Ansaatmischung (Rieger-Hofmann oder gleichwertig): <u>Nr. 24 Mischung Solarpark (Wildblumen 30%/Wildgräser 70%)</u> - Ursprungsgebiet (UG) 05 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland - Ansaat: Mitte August - Mitte September oder Februar, 3 g/m² - Schnellbegrünung: mit Bromus secalinus, 2 g/m², 20 kg/ha - Artenspektrum siehe: https://www.rieger-hofmann.de/rieger-hofmann-shop/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/24-mischung-solarpark.html <u>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung:</u> Die begrünten Flächen können ein bis drei Mal pro Jahr gemäht werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen und kann als Heu und Öhmd verfüttert werden. Alternativ kann temporär Schafbeweidung stattfinden.	
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Intensivacker	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☒ nach Abschluss	
Risikomanagement	
- Sicherstellung des Umsetzungszeitraumes durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (V_{AFB7})	

Maßnahmenblatt AFB			
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}1		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex		
	AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)			
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: Feldhamster		
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u>			
Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>) nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen im Jahr der Umsetzung auf eine Bewirtschaftung der Fläche zu verzichten und diese als Rohboden zu erhalten, um eine Besiedlung durch die Art von außen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Prüfung auf Vorkommen der Art sowie die bei Feststellung notwendige Umsiedlung hat entsprechend den nachstehenden Vorgaben zu erfolgen: Frühjahrskartierungen des Feldhamsters sind aufgrund der artspezifischen Phänologie je nach Witterung im Zeitraum von Anfang/ Mitte April bis Mitte/Ende Mai vorzunehmen. Da der Zeitpunkt des Aufwachens je nach Tier individuell unterschiedlich sein kann, sind mindestens 3 Kartierdurchgänge im benannten Zeitfenster erforderlich, wobei die Abschlussbegehung Mitte/Ende Mai zu erfolgen hat. Zielführend ist ein vorheriges Mähen der abgesteckten Trasse (auch um Bruten von Vögeln vorsorglich zu vermeiden). Werden Feldhamsterbaue bei einem Durchgang gefunden, beginnt unmittelbar danach der Fang. Aufgrund der beginnenden Fortpflanzungsperiode muss der Fang Ende Mai abgeschlossen sein. Untersuchungen der Flächen auf Feldhamsterbaue ab Anfang Juni sind ebenfalls möglich, die Tiere können ab diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr sofort umgesiedelt werden. Methodisch reicht für die Sommeruntersuchung eine intensive Begehung der Flächen, unter Berücksichtigung der Deckung der angebauten			

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}1
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung
Feldfrüchte, aus. Der Abfang an den erfassten Feldhamsterbauen und die Umsiedlung sind erst möglich, wenn sich keine unselbständigen Jungtiere mehr im Bau befinden. I.d.R. ist dies ab dem 25.08. der Fall. Aufgrund abnehmender oberirdischer Aktivität sind Herbstumsiedlungen i.d.R. nur bis Ende September möglich. Prinzipiell müssen die Feinkartierung der Baue und die Umsiedlung vor Beginn der Erdarbeiten (einschließlich archäologische Grabungen) erfolgen. Die abgefangenen Tiere sind unverzüglich nach dem Fang in den zuvor benannten Umsiedlungsflächen bzw. im Abstand von mindestens 500 m zum Fangplatz an geeigneter Stelle (Kultur!) im Lebensraum der Lokalpopulation wieder auszusetzen. Seitens des Flächeneigentümers können bei Notwendigkeit geeignete Flächen im direkten Umfeld zum Vorhabensort bereitgestellt und feldhamstergerecht, z.B. in Form von Feldhamsterstreifen mit Luzerne oder Hamsterstreifen mit Sonnenblumenmix oder Hamsterstreifen mit Körnerleguminosen o.ä. (ARBEITSGEMEINSCHAFT FELDHAMSTERSCHUTZ NIEDERSACHEN E.V., 2021) bewirtschaftet werden. Dies schließt auch die nicht als Grünland herzustellenden Ackerflächenbereich der Maßnahme E_{FCS}1 mit ein. Der Fang erfolgt mit geeigneten Lebendfallen, die mit Ködern (Mais, Mohrrüben und Äpfel) und Regenschutz zu versehen sind. Kartierte Baue sind mindestens 3 Tage lang zu befangen, wobei jeder Bau dreimal täglich zu kontrollieren ist. Die gefangenen Tiere, deren Alter, Geschlecht und Gewicht sind zu dokumentieren. Unmittelbar nach dem Fang sind die Tiere auf der vorgesehenen Fläche in vorgebohrte Schräglöcher zu entlassen. Vor die Schräglöcher wird den Tieren ein Nahrungsvorrat (Getreide, Erbsen, Hamstermischfutter) gegeben, um das Umfeld auch im Nahbereich möglichst attraktiv zu gestalten. Um die Wiederbesiedlung bereits abgefangener Baue zu verhindern, müssen die Baue nach dem Abbau der Fallen durch Verfüllen und Planieren der Eingänge oberirdisch verschlossen werden. Weiterhin ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, ob Röhren von innen wie der geöffnet worden sind. Ist dies der Fall, wiederholt sich die Fangprozedur und die abschließende Baukontrolle. Sollten Baue vorhanden sein, bei denen trotz intensiver Fangversuche keine Feldhamster gefangen wurden und bei denen dennoch der begründete Verdacht auf Vorkommen des Feldhamsters besteht, müssen diese ausgegraben werden (i.d.R. mit Spaten). Die Fang- und Umsiedlungsaktion endet mit einer Abschlusskontrolle. Werden dabei weder neue noch wieder geöffnete Baue festgestellt, gilt die Fläche zum Zeitpunkt der Abschlusskontrolle als „hamsterfrei“. Nach erfolgreicher Kartierung und Umsiedlung sind die Bauflächen sowie eventuelle Arbeitsstreifen (soweit im Acker liegend) unverzüglich umzubrechen und bis zum Beginn der Bauarbeiten in einem „feldhamsterunfreundlichen“ Zustand (vegetationsfrei) zu belassen (z.B. regelmäßiger Umbruch). Die Maßnahme ist nur von qualifizierten Bearbeitern mit nachweislich praktischer Erfahrung im Bereich der Erfassung und Umsiedlung von Feldhamstern vorzunehmen.	
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Intensivacker	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☐ im Zuge ☐ nach Abschluss	

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}1 Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung
Risikomanagement	
- Nachweisführung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde	

Maßnahmenblatt AFB			
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. V_{AFB2} Kontrolle auf Vorkommen der Zau- neidechse		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lage-plan Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex		
	AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)			
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: Zauneidechse		
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Es ist festzuhalten, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht den Habitatsprüchen der Art entspricht. An den Rändern des Geltungsbereiches und ggf. vorhandenen Wegerandstrukturen sind hier jedoch Übergangsbe- reiche zu oder mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Dies ist v. a in den nördlichen, südlichen und östlichen Bereichen der Fall. Darüber hinaus grenzen im Norden des Geltungsbereiches Maßnahmenflächen an, welche im Zusammenhang mit dem Bau der BAB143 stehen und ebenfalls einen geeigneten Lebensraum für die Zau- neidechse darstellen. Um diesen Sachverhalt zu würdigen sind im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung im Zeitraum April bis August, Kontrolle auf Artvorkommen in den Randstrukturen des Geltungsbereiches sowie den beiden integrierten Bio- topflächen vorzunehmen. Die Kontrolle umfasst insgesamt 6 Begehungen aller vorhandenen Randstrukturen und potenziellen, geeigneten Flächen des Geltungsbereiches. Die Begehungen erfolgen im Zeitraum April bis August an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen, d.h. sonnig mit Temperaturen >15°C, kein Regen Sollten hierbei Individuen festgestellt werden greift die Maßnahmen V_{AFB4}.			

Maßnahmenblatt AFB				
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. Kontrolle auf neidechse V_{AFB2} Vorkommen der Zau-			
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Randstrukturen der Intensiväcker				
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☐ nach Abschluss				
Risikomanagement				
- bei Einhaltung des Bauzeitraumes nicht notwendig				

Maßnahmenblatt AFB			
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"		Maßnahmen-Nr. V_{AFB3} Kontrolle auf Amphibienvorkommen – Nutzung als Landlebensraum	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie nördlich davon liegende Gewässerstrukturen		Maßnahmentyp + Zusatzindex	
		AFB	V_{ASFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS} Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
		FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH} Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)			
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: Kammolch, Knoblauch-, Kreuz- und Wechselkröte im Landlebensraum der Überwinterung		
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u>			
Standgewässer, welche als Reproduktionshabitat für die potenziell vorkommenden Arten Kammolch, Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Nördlich an den Geltungsbereich angrenzend wurden im Zuge der BAB 143 Habitate für den Kammolch geplant, welche bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden, um die Maßnahmenziele der BAB 143 nicht zu beeinträchtigen. In einer Entfernung ab 250 m nördlich des Geltungsbereiches befinden sich jedoch mehrere Gewässer, so dass die umgebenden Flächen als Landlebensraum nicht ausgeschlossen werden können. Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung kann eine Kontrolle der auf ein Vorkommen des Kammolchs, der Knoblauch- und der Wechselkröte an den nördlich vom Geltungsbereich angrenzenden Ersatzhabitaten des BAB 143 vorgenommen werden. Hier sind insgesamt 5 Begehungen (April bis Juni) vorzunehmen, um die Tiere verhören oder auf Sicht zu ermitteln. Auch die Ermittlung von Laich oder Kaulquappen ist entsprechend der methodischen Standards vorzunehmen. Zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien in das Baugebiet ist während der gesamten Bauzeit die nördliche Planungsgebietsgrenze mittels Amphibienzaun abzustellen, welcher mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu errichten ist. Beeinträchtigungen lassen sich, wenn überhaupt nur bauzeitlich ermitteln, da eine Flächennutzung nach Errichtung der PV-FFA weiterhin möglich ist. Gefährdungen, welche über des allgemeine Lebensrisiko			

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}3 Kontrolle auf Amphibienvorkommen – Nut- zung als Landlebensraum
hinausgehen, lassen sich durch die PV-FFA oder deren Betrieb nicht erkennen. Der Amphibienzaun hat hierbei eine Höhe von 50-60 cm und besteht z.B. aus einer lichtbeständigem Polyethylen-Gewebeplane. Die Enden des Zaunes sind als „U“ auszuformen. Der Amphibienzaun kann nach Abschluss des Baugeschehens zurückgebaut werden.	
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Intensivacker/Randstruktur	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☐ nach Abschluss	
Risikomanagement	
- Regelmäßige Prüfung der Funktionalität des Zaunes	

Maßnahmenblatt AFB			
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}4 Umsiedlung von Amphibien und Reptilien		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex		
	AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)			
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauch-, Kreuz- und Wechselkröte		
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Bei Feststellung von Amphibien und/oder Reptilien in o.g. Strukturen ist die baufeldzugewandte Seite des Amphibienzaunes mittels Eimerfallen zu versehen, um Aktivitäten im Bereich der Ackerflächen zu den Gewässerstrukturen hin zu prüfen und aufgefundenen Individuen außerhalb des Baufeldes auf die andere Seite des Zaunes zu verbringen, um die Nutzung der Flächen, welche sich nördlich an den Geltungsbereich anschließen weiterhin zu ermöglichen. Um Beeinträchtigungen von Zauneidechsen und Amphibien auszuschließen, erfolgt innerhalb des nördlichen, östlichen sowie südlichen Randbereiches des Plangebietes eine Abgrenzung durch einen Amphibien-/ Reptilienschutzzaun (siehe dazu Planzeichnung), um eine Einwanderung in das Baugebiet zu vermeiden. Dieser ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu errichten und während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Alle Zäune werden auf der Innenseite, d.h. der dem Baufeld zugewandten Seite mit Fangeimern in einem Abstand von ca. 10 m bis 15 m versehen. Die Eimer sind ebenerdig einzugraben. Der Zaun selbst ist im Überschlagerbereich anzuhäufen, um eine Unterwanderung zu vermeiden. Zaunanlage in Analogie wie in V_{AFB}3 definiert. Gefangene Tiere sind aus dem Baufeld zu bergen und in das direkte Umfeld zu verbringen, da hier geeignete Strukturen vorhanden sind, welche als Teillebensräume fungieren können. Nach Beendigung der			

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}4 Umsiedlung von Amphibien und Reptilien
Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von Reptilien und Amphibien, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen nicht prognostizierbar. Die Flächen des Geltungsbereiches stehen als Lebensraum weiterhin zur Verfügung und werden durch die Grünlandansaat sogar in Ihrer Attraktivität noch gesteigert, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind, welche die Durchführung weiterer Maßnahmen rechtfertigen. Aufgefundenen Individuen sind zu dokumentieren. Die Fangeinrichtungen sind täglich entsprechend den methodischen Vorgaben zu kontrollieren. Wenn über einen Zeitraum von 3 Wochen in den Monaten Juni bis August keine Individuen festgestellt werden können die Eimer verschlossen werden. HINWEIS: Der Abfang der Fläche hat dann zwingend vor der Errichtung der PV-FFA zu erfolgen. Es ist hierbei bei der Umsetzung zu berücksichtigen, dass eine Umsiedlung nur innerhalb des Zeitraumes April bis September möglich ist.	
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Intensivacker/Randstrukturen	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☐ nach Abschluss	
Risikomanagement	
- Regelmäßige Prüfung der Funktionalität des Zaunes - Tägliche Kontrolle und Leerung der Fangeimer - Durchführung durch qualifiziertes Personal	

Maßnahmenblatt AFB			
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}5 Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex		
	AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)			
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft		
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Feldflur und Gehölze, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen, d. h. die Umsetzung der Maßnahme hat außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 31. August zu erfolgen. Im Jahr der Umsetzung auf eine Bewirtschaftung der Fläche zu verzichten und diese als Rohboden zu erhalten, um eine Nutzung als Brutstätte nach Möglichkeit zu vermeiden und so eine Lenkung des Brutgeschehen auf die umgebenden Flächen, außerhalb des Eingriffsbereichs vorzunehmen. Eine Offenhaltung der Fläche im Jahr der Errichtung der PV-FFA ist vorzunehmen, um eine Ansiedlung/Flächennutzung durch Brutvögel, aber auch Feldhamster und Zauneidechse nach Möglichkeit zu vermeiden. Bautätigkeiten außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.			
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Intensivacker			
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☐ nach Abschluss			

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}5 Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung
Risikomanagement	
- bei Einhaltung des Bauzeitraumes nicht notwendig	

Maßnahmenblatt AFB			
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. V_{AFB6} Lerchenfenster		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Maßnahmentyp + Zusatzindex		
	AFB	V_{AFB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)			
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft		
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Im Zusammenhang mit der Vorhabensumsetzung erfolgt die vollständige und flächige Etablierung von Grünlandstrukturen im Geltungsbereich. Hierbei erfolgt innerhalb der Fläche zwischen den PV-Modulen als auch in den Randbereichen die Etablierung von Lerchenfenstern. Ausgehend von den Angaben nach BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 kann von einem Durchschnitt von 7,5 BP/10 ha ausgegangen werden. Bei einem Geltungsbereich von ca. 59 ha sind also hier insgesamt 44 Lerchenfenster mit jeweils 10 m² durch eine verringerte Ansaatdichte zu schaffen. Die Lage der Lerchenfenster ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten durch die ökol. Bauüberwachung zu bestimmen. Die Ansaatstärke des Samens ist hier auf 1g/m² zu verringern. Die Pflege dieser Flächen hat dann außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. im Zeitraum Ende August bis Mitte März zu erfolgen. Des Weiteren werden auch durch die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme zur Etablierung von Grünlandflächen im räumlichen Zusammenhang weitere Bruthabitate langfristig zur Verfügung gestellt.			
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Intensivacker			

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"	Maßnahmen-Nr. Lerchenfenster V_{AFB}6
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☐ vor Beginn ☒ im Zuge ☒ nach Abschluss	
Risikomanagement	
- bei Einhaltung des Bauzeitraumes nicht notwendig	

Maßnahmenblatt AFB					
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bennstedt"			Maßnahmen-Nr. V _{AFB7} ökologische Bauüberwachung		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lage-plan Geltungsbereich des Bebauungsplanes			Maßnahmentyp + Zusatzindex		
			AFB	V _{AFB} A _{CEF}	Vermeidung Vorhabenbezogene f Unktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
				A _{FCS} /E _{FCS}	
			FFH	V _{FFH} A _{FFH} /E _{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung					
Kontrolle der Festlegungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages					
☒	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB)				
☐	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)				
	 [ha; m; St]				
	Unterlagen-Nr.:		Blatt-Nr.		
Maßnahme					
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u>					
Bestellung einer ökologischen Baubegleitung zur Absicherung der Einhaltung der Vorgaben des AFB/GOP					
• Kontrolle der Vorgaben aus den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Abstimmung mit dem AG bzw. der bauausführenden Firma zur Vorgehensweise bei der Maßnahmenumsetzung • Definierung der verträglichsten Zuwegungen zur Baustelle • Koordinierung von zusätzlich notwendigen Maßnahmen, welche derzeit noch nicht erkennbar sind • Kontrolle der Einhaltung der Planvorgaben • Dokumentation Artenschutz • Abstimmung mit der UNB					
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u>					
Intensivacker					
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>					
Maßnahme ☒ vor Beginn ☒ im Zuge ☒ nach Abschluss					
Risikomanagement					
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des AFB/GOP durch Beauftragung eines qualifizierten Ingenieurbüros					